ISSN 0174-478 X

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007 | Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 19. Oktober 2007 | Nr. 17

Tag | INHALT | Seite

11. 10. 07 **Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung sowie zur Änderung des Schlichtungsgesetzes** 469

11. 10. 07 **Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes** 473

11. 10. 07 **Gesetz zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften** 473

11. 10. 07 **Gesetz über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen (Fahrzeugzulassungsverweigerungsgesetz)** 477

11. 10. 07 **Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg und des Kriegsopfergesetzes** 478

27. 9. 07 Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Juristischen Staatsprüfungen 483

30. 9. 07 Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung 483

1. 10. 07 Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Rumänische Orthodoxe Metropolie 487

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung sowie zur Änderung des Schlichtungsgesetzes

Vom 11. Oktober 2007

Der Landtag hat am 10. Oktober 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung

Dem am 28. März 2007 unterzeichneten Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Schlichtungsgesetzes

Das Schlichtungsgesetz vom 28. Juni 2000 (GBl. S. 470), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

»(2) Zur Schlichtungsperson werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bestimmt, die in der von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geführten Schlichtungspersonenliste eingetragen sind.

(3) Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bereit sind, im jeweiligen Gerichtsbezirk als Schlichtungsperson tätig zu werden, sind auf Antrag in die Liste der Schlichtungspersonen aufzunehmen. Die Löschung aus der Liste der Schlichtungspersonen kann jederzeit beantragt werden.«

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Von der Schlichtungsperson für das Verfahren herangezogene Dolmetscher werden vergütet; die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.«

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Entschädigung« die Worte »oder Vergütung« eingefügt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

»Bezieht die Partei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, so richtet sich der Kostenanspruch gegen die Landeskasse. Der Bezug von in Satz 2 genannten Leistungen ist durch Vorlage des letzten Bewilligungsbescheids des Leistungsträgers glaubhaft zu machen.«

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter »Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz« durch die Wörter »Leistungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2« ersetzt.

4. In § 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter »Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz« durch die Wörter »Leistungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2« ersetzt.

5. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter »Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz« durch die Wörter »Leistungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2« ersetzt.

6. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) In die Liste nach § 3 Abs. 2 sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufzunehmen, die in der von der Rechtsanwaltskammer bis zum 1. Dezember 2006 für das Jahr 2007 vorgelegten Liste der Schlichtungspersonen enthalten waren. § 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.«

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Regelungen des Staatsvertrags nach seinen §§ 14 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit 16 Abs. 2 in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Oktober 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	STRATTHAUS
PFISTER	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF'IN DR. HÜBNER

Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung

Das Land Baden-Württemberg,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

das Land Sachsen-Anhalt und

das Land Schleswig-Holstein,

– nachfolgend »Länder« genannt –

schließen folgenden Staatsvertrag:

Die vertragsschließenden Länder richten aufgrund der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen einen gemeinsamen Studiengang für den Amtsanwaltsdienst ein und errichten für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung ein Gemeinsames Prüfungsamt. Hierzu treffen sie die folgenden besonderen Vereinbarungen:

Teil 1

Gemeinsamer Studiengang

§ 1

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Einrichtung und Durchführung des in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Länder für den Amtsanwaltsdienst vorgesehenen gemeinsamen Studienganges und stellt hierzu insbesondere die erforderlichen Lehrmittel und Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 2

Der Studiengang ist einzurichten, sofern für das Studium I insgesamt mindestens zehn Beamtinnen und Beamte zur Teilnahme gemeldet werden.

§ 3

(1) Während des Studiums sind insgesamt etwa 600 Stunden Unterricht zu erteilen.

(2) Der Inhalt der Lehrveranstaltungen ist nach einem zwischen den Justizverwaltungen der Länder vereinbarten Curriculum auszurichten.

§ 4

Für das Studium I und II gelten im Übrigen die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) vom 6. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 520) in der jeweils geltenden Fassung. Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) werden unter den Ländern abgestimmt.

§ 5

(1) Die Justizverwaltungen der Länder können sich während des Studiums jederzeit über den Stand der Ausbildung der von ihnen abgeordneten Beamtinnen und Beamten unterrichten. Sie sind berechtigt, Einblick in die gefertigten Arbeiten zu nehmen.

(2) Der Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen übersendet der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle die Zeugnisse im Sinne von § 11 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA).

§ 6

Die Kosten des Studienganges, inklusive der anteiligen Grundstücks-, Gebäude-, Gebäudebewirtschaftungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, werden von den Ländern entsprechend der Zahl der von ihnen abgeordneten Beamtinnen und Beamten getragen. Von dem jeweils ermittelten Betrag werden 20 Prozent abgezogen. Die Kosten werden den Ländern unter Berücksichtigung des Abzugs jeweils nach dem Abschluss des Studienganges in Rechnung gestellt.

Teil 2

Gemeinsames Prüfungsamt

§ 7

Das gemeinsame Prüfungsamt ist das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen. In dieser Funktion führt es die Bezeichnung »Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung«.

§ 8

(1) Die Länder beteiligen sich an der Amtsanwaltsprüfung durch die Benennung von Prüferinnen und Prüfern, die durch die Justizverwaltungen der Länder erfolgt.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen die Befähigung zum Richteramt oder für den Amtsanwaltsdienst besitzen. Sie müssen als

1. Staatsanwältin oder Staatsanwalt,
2. Amtsanwältin oder Amtsanwalt,
3. Professorin oder Professor oder Dozentin oder Dozent der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

im Dienst eines der beteiligten Länder stehen. Prüferinnen und Prüfer nach Satz 2 Nr. 3 sollen praktische Erfahrung als Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder als Amtsanwältin oder Amtsanwalt besitzen.

(3) Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt die Prüferinnen und Prüfer auf Vorschlag der Justizverwaltungen der Länder widerruflich für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung erlischt – außer durch Zeitablauf und Widerruf – mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(4) Das Gemeinsame Prüfungsamt soll beim Einsatz der Prüferinnen und Prüfer auf eine möglichst ausgeglichene Beteiligung der Länder und die angemessene Berücksichtigung von Lehre und Praxis achten.

§ 9

Die Prüferinnen und Prüfer unterstehen in dieser Eigenschaft der Fachaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen. Sie sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

§ 10

(1) Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA). Die Vorstellung zur Prüfung nach § 16 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) sowie die Entscheidung nach § 27 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) obliegen den nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stellen. Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) werden unter den Ländern abgestimmt.

(2) Die Amtsanwaltsprüfung findet in Nordrhein-Westfalen statt. Von Ort und Termin sind die beteiligten Landesjustizverwaltungen zu benachrichtigen.

(3) Erzielt ein Prüfling als Ergebnis der Amtsanwaltsprüfung die Note »vollbefriedigend« und sehen die auf diesen Prüfling anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften diese Note nicht vor, so erfolgt die Umrechnung dieser Note durch das abordnende Land.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen übersendet der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle gemeinsam mit den übrigen Unterlagen eine Mitteilung über das Ergebnis der Amtsanwaltsprüfung.

(5) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der Personen, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

§ 11

Die von den Beamtinnen und Beamten gefertigten Prüfungsarbeiten werden von dem Gemeinsamen Prüfungsamt aufbewahrt. Den abordnenden Justizverwaltungen der Länder ist jederzeit Einblick in diese Prüfungsarbeiten und ihre Beurteilung zu gewähren.

§ 12

(1) Die Reisekosten der Prüferinnen und Prüfer tragen die Länder jeweils für die von ihnen benannten Mitglieder.

(2) Im Übrigen findet eine Kostenbeteiligung der Länder nur hinsichtlich der durch die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung entstehenden Auslagen, insbesondere hinsichtlich der Prüfervergütungen statt. Diese Kosten tragen die Länder anteilmäßig entsprechend der Zahl der von ihnen zur Amtsanwaltsprüfung gemeldeten Beamtinnen und Beamten.

(3) Die Anteilsbeträge der Länder werden nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ermittelt; sie sind einen Monat nach der Kostenmitteilung fällig.

(4) Die Höhe der Prüfervergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Teil 3

Dienstbezüge, Reisekosten und Beschäftigungsvergütungen der Beamtinnen und Beamten

§ 13

Die den Beamtinnen und Beamten für die Dauer ihrer Teilnahme am Studium und an der Amtsanwaltsprüfung zu zahlenden Dienstbezüge, Reisekosten und Beschäftigungsvergütungen hat das Land zu tragen, das die Beamtinnen und Beamten zur Ausbildung abgeordnet oder zur Amtsanwaltsprüfung angemeldet hat.

Teil 4

Inkrafttreten, Kündigung, Beitritt

§ 14

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an dem die vertragsschließenden Länder beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2007. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Lehrgangs und eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für Amtsanwaltsanwärter in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (2310 – I. B. 18) außer Kraft.

(2) Sind bis zum 1. Januar 2007 noch nicht von allen vertragsschließenden Ländern die Ratifikationsurkunden beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden, so tritt der Staatsvertrag nur zwischen den Ländern in Kraft, die bis zu diesem Zeitpunkt die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Hinsichtlich der Länder, die ihre Ratifikationsurkunden nach dem 1. Januar 2007 hinterlegen, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(3) Dieser Staatsvertrag findet auf alle Beamtinnen und Beamten Anwendung, die ihre Ausbildung am 1. Januar 2007 oder später beginnen oder eine unterbrochene Ausbildung nach diesem Zeitpunkt fortsetzen.

§ 15

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung an die übrigen beteiligten Länder. Sie wird frühestens wirksam mit Ablauf der Ausbildung und Prüfung derjenigen Beamtinnen und Beamten, die sich im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung in der Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst oder in der Amtsanwaltsprüfung befinden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes oder mehrerer Länder wird die Wirksamkeit des Staatsvertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 16

(1) Andere Länder können diesem Staatsvertrag nach Anhörung der vertragsschließenden Länder beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und – soweit erforderlich – mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die übrigen Länder.

(2) Für das beitretende Land treten die Regelungen dieses Staatsvertrages am Tag nach dem Eingang der Beitrittserklärung und gegebenenfalls der Anzeige der Zustimmung seiner gesetzgebenden Körperschaft beim Justiz-

ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Von dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an nimmt das beigetretene Land an dem Kostenausgleich teil.

(3) Im Falle des Beitritts eines Landes wird die Bezeichnung des gemeinsamen Prüfungsamtes um den Namen des beitretenden Landes ergänzt.

Für das Land Baden-Württemberg:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Justizminister

Für das Land Berlin:
In Vertretung des
Regierenden Bürgermeisters
Die Senatorin für Justiz

Für das Land Brandenburg:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Justiz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Der Senator für Justiz
und Verfassung

Für das Land Niedersachsen:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Justizministerin

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Justizministerin

Für das Land Rheinland-Pfalz:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz

Für das Saarland:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister für Justiz, Gesundheit und Soziales

Für die Freie und Hansestadt Hamburg, für den Senat:
gez. CARSTEN LÜDEMANN
Präses der Justizbehörde

Für das Land Hessen:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister der Justiz

Das Land Mecklenburg Vorpommern:
Endvertreten durch den Justizminister

Für das Land Sachsen-Anhalt:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt
PROF. DR. ANGELA KOLB

Für das Land Schleswig-Holstein:
Für den Ministerpräsidenten
Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes

Vom 11. Oktober 2007

Der Landtag hat am 10. Oktober 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369, ber. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 52), wird wie folgt geändert:

§ 27 wird folgender Absatz 8 angefügt:

»(8) In Abweichung von § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes kann das Ministerium für bestimmte Jagdbezirke

1. zu wissenschaftlichen Zwecken,
2. zu Forschungszwecken oder
3. zur Durchführung von Pilotprojekten

durch Einzelanordnung Jagdausübungsberechtigte von der Pflicht, Abschüsse von Schalenwild nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans durchzuführen, entbinden. Die Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Jagdausübungsberechtigte und

1. bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaft,
2. bei Eigenjagdbezirken der Eigenjagdbesitzer

zugestimmt haben.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Oktober 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	STRATTHAUS
PFISTER	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften*

Vom 11. Oktober 2007

Der Landtag hat am 10. Oktober 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

* Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22).

Artikel 1

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

»§ 2 a

Dienstleister aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten

(1) Berufsangehörige, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266) (europäische Staaten) oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, (Vertragsstaaten) im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören abweichend von § 2 Abs. 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem anderen europäischen Staat oder Vertragsstaat beruflich niedergelassen sind.

(2) Die zuständige Behörde übermittelt der jeweils zuständigen Kammer unverzüglich Kopien der Meldung des Dienstleisters sowie der beigefügten Dokumente nach Maßgabe der Artikel 6 Satz 1 und Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22). Für die Zeit der Dienstleistungserbringung werden die Dienstleister bei der jeweils zuständigen Kammer vorübergehend eingetragen.

(3) Die Dienstleistung wird unter den in § 2 Abs. 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen erbracht. Dies setzt voraus, dass die Berufsqualifikationen des Dienstleisters nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG nachgeprüft worden sind, soweit die Heilberufe nicht unter die automatische Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/ 36/EG fallen.

(4) Die Dienstleister haben bei Erbringung ihrer Dienstleistung die gleichen Rechte und Pflichten zur Ausübung des Berufs wie die Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 1, insbesondere die Pflichten zur gewissenhaften Berufsausübung und zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Sie unterliegen den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln einschließlich der Berufsgerichtsbarkeit nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG.«

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 3

Melde- und Auskunftspflichten der Mitglieder; Datenverarbeitung durch die Kammern; Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden des Herkunfts- und Aufnahmestaates«.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

»(3) Die jeweils zuständige Kammer wird durch die zuständige Behörde auf Anfrage über die Erteilung und von Amts wegen über das Erlöschen, die Rücknahme, die Anordnung des Ruhens und den Widerruf von Approbationen und Berufserlaubnissen zeitnah informiert. Die Information kann auch durch eine zentrale Registerstelle erfolgen. Die Kammer unterrichtet die Berufszulassungsbehörde über die Verletzung von Berufspflichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung in gesundheitlicher Hinsicht, an der Würdigkeit oder Zuverlässigkeit von Kammerangehörigen oder Dienstleistern hervorzurufen, und über Maßnahmen, die sie auf Grund von Auskünften nach Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG ergriffen hat.

(4) Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung sind die Kammern im Übrigen nach Maßgabe der Artikel 8 und 56 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zur engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaates und zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet und haben dabei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. Die Kammern unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über Tatsachen, die die Rücknahme, den Widerruf, die Anordnung des Ruhens der Approbation oder Erlaubnis oder die Untersagung der Tätigkeit rechtfertigen könnten, und über berufsgerichtliche Maßnahmen, die sich auf die Ausübung der von der Richtlinie 2005/ 36/EG erfassten Tätigkeiten auswirken könnten. Erhalten die Kammern Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften ziehen. Im Fall der Dienstleistungserbringung können die Kammern von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen über das Nichtvorliegen strafrechtlicher Sanktio-

nen, einer Rücknahme, eines Widerrufs und einer Anordnung des Ruhens der Approbation oder der Erlaubnis, und Informationen über eine nicht vorliegende Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über das Fehlen von Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen könnten. Auf Anforderung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates haben die Kammern die in Satz 4 genannten Informationen über den Dienstleister der anfordernden Behörde zu übermitteln. Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung fordern die Kammern alle Informationen an, die für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren notwendig sind, und übermitteln ihrerseits die entsprechenden Informationen auf Anforderung an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats. Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens unterrichtet. Bei der Datenverarbeitung nach diesem Absatz sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.«

3. § 4 Abs. 3 Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   »Die Berufsordnung hat außerdem vorzusehen, dass die Kammermitglieder zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Deckung sich aus der Berufstätigkeit ergebender Haftpflichtansprüche verpflichtet sind, soweit nicht die Kammer Vorsorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung ausreichen lässt oder das Kammermitglied nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt ist.«

   b) Absatz 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

   »8. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,«.

5. § 36 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

   b) Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

6. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

»§ 36 a

Anerkennungsverfahren bei Staatsangehörigen aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten

(1) Wer als Staatsangehöriger eines anderen europäischen Staates oder eines Vertragsstaates ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über seine Weiterbildung besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt sind oder einer solchen Anerkennung auf Grund erworbener Rechte gleichstehen, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 33. Es ist diejenige Bezeichnung zu führen, die auf Grund einer entsprechenden Weiterbildung in Baden-Württemberg erworben wird; dies gilt auch für Dienstleister nach § 2 a Abs. 1, ohne dass es einer Anerkennung bedarf.

(2) Den Nachweisen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gleichgestellt sind in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweise über eine Weiterbildung, wenn sie durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt wurden und eine dreijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch den Mitgliedstaat bescheinigt wird.

(3) Wer als Staatsangehöriger eines anderen europäischen Staates oder eines Vertragsstaates einen Ausbildungsnachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht automatisch anerkannt ist oder einer solchen Anerkennung nicht gleichsteht, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung, wenn er nachweist, dass dieser Ausbildungsnachweis den Anforderungen an die entsprechende Weiterbildung in Baden-Württemberg entspricht oder gleichwertig ist. Wenn die Dauer der Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der von der Kammer festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder sich die Inhalte der Weiterbildung wesentlich von denen der durch die Kammer bestimmten Weiterbildung unterscheiden, haben die Staatsangehörigen einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe g der Richtlinie 2005/36/EG zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG abzulegen (Ausgleichsmaßnahmen). Bei der Entscheidung über eine Ausgleichsmaßnahme ist zu prüfen, ob die von dem Antragsteller bei seiner beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können. Das Gleiche gilt für Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 2 oder für den Fall, dass die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.

(4) Die Staatsangehörigen können zwischen den Ausgleichsmaßnahmen wählen. Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl nach Absatz 3 müssen Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte eine Eignungsprüfung ablegen.

(5) Erfüllt eine Weiterbildung die Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, ist auf Ausgleichsmaßnahmen zu verzichten.

(6) Bei Staatsangehörigen eines anderen europäischen Staates oder eines Vertragsstaates mit einer nicht abgeschlossenen Weiterbildung hat die zuständige

Kammer zu prüfen, ob die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat abgeleistete Weiterbildungszeit ganz oder teilweise auf die in Baden-Württemberg festgesetzten Weiterbildungszeiten angerechnet werden kann. Dies gilt entsprechend für eine in einem Drittland abgeleistete Weiterbildungszeit, die von einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat anerkannt wurde. § 36 Abs. 4 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

(7) Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Die Kammer entscheidet über einen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag und die vollständigen Unterlagen vorliegen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Die Kammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt und für die Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften erfüllt sind. Die Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates einholen, wenn sie berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hat. Die Rechtsvorschriften über den Datenschutz sind zu beachten.

(9) Näheres regeln die Kammern in ihren Weiterbildungsordnungen.«

7. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach dem Wort »Gemeinschaften« werden die Worte » , vor allem der Artikel 10 bis 15, 21 bis 23, 25 bis 30, 35 sowie 50 bis 52 der Richtlinie 2005/36/EG,« eingefügt.

   b) In Nummer 6 wird nach der Angabe »§ 36« die Angabe »und § 36 a« angefügt.

8. § 41 a wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort »Spezifische« durch das Wort »Besondere« ersetzt.

   b) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

   »Die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt als allgemeinmedizinische Weiterbildung. Wer eine allgemeinmedizinische Weiterbildung abgeschlossen hat, die die Mindestanforderungen nach Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung berechtigt ist, erhält auf Antrag von der Landesärztekammer die Anerkennung, die von Deutschland bei der EU-Kommission notifiziert und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ist.«

   c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden das Wort »spezifische« durch das Wort »besondere«, die Angabe »Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG« durch die Angabe »Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG« und die Angabe »Artikel 36 Abs. 4 der Richtlinie 93/16/EWG« durch die Angabe »Artikel 30 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG« ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird die Angabe »93/16/EWG« jeweils durch die Angabe »2005/36/EG« und die Angabe »Titels IV« durch die Angabe »Artikels 28« ersetzt.

   d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Das Wort »spezifischen« wird durch das Wort »besonderen« ersetzt.

      bb) Die Angabe »Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG« wird durch die Angabe »Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG« ersetzt.

9. § 55 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

   »Endet die Kammerzugehörigkeit nach Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens, kann das Verfahren fortgesetzt werden, sofern die Berechtigung zur Ausübung des Berufs weiter besteht. Dies gilt auch für Dienstleister nach § 2 a Abs. 1.«

10. In der Überschrift des 10. Abschnitts wird das Wort »Verschwiegenheitspflicht,« gestrichen.

11. Der bisherige § 75 wird neuer § 17 a.

12. Die bisherigen §§ 76 bis 78 werden §§ 75 bis 77.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

Das Gesetz über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in der Fassung vom 28. Juli 1961 (GBl. S. 299), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 23), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   »Sie beschließt über den jährlichen Haushaltsplan, die Anerkennung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verwaltungsrats und stellt Richtlinien für die Anlage von Vermögen auf.«

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   »(2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalt, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen; Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Vertreterversammlung vorbehalten sind, bereitet er vor.«

3. In § 12 werden nach dem Wort »Staatsanzeiger« die Worte »für Baden-Württemberg« eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Heilberufe-Zuständigkeitsverordnung

Die Heilberufe-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Juli 2002 (GBl. S. 267) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte »mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben« gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 2 bis 4.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Heilberufe-Kammergesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Oktober 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	STRATTHAUS
PFISTER	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen (Fahrzeugzulassungsverweigerungsgesetz)

Vom 11. Oktober 2007

Der Landtag hat am 10. Oktober 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verweigerung der Zulassung

(1) Die Zulassungsbehörde kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Zulassung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verweigern, wenn der Fahrzeughalter rückständige Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen schuldet.

(2) Die Zulassung ist zu verweigern, wenn die Schulden im Sinne von Absatz 1 30 Euro oder mehr betragen. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn die Schulden weniger als 30 Euro, aber mehr als 10 Euro betragen. Soweit die Schulden 10 Euro nicht übersteigen, soll die Zulassung nicht verweigert werden.

(3) Die Verweigerung der Zulassung kann nur durch die vorherige Zahlung der rückständigen Gebühren und Auslagen und die Vorlage eines Nachweises darüber abgewendet werden. Zuständig für den Zahlungsempfang und die Erstellung des Nachweises ist nur die Zulassungsbehörde, die für den Zulassungsvorgang, der zu den Schulden im Sinne von Absatz 1 geführt hat, zuständig war.

(4) Beauftragt der Fahrzeughalter eine dritte Person mit der Zulassung des Fahrzeugs, so hat er schriftlich sein Einverständnis zu erklären, dass die Zulassungsbehörde die dritte Person über die Höhe der Schulden im Sinne von Absatz 1 und die vorausgegangenen Zulassungsvorgänge unterrichten darf.

§ 2

Datenverarbeitung

(1) Die Zulassungsbehörde ist befugt, soweit Schulden im Sinne von § 1 Abs. 1 bestehen, personenbezogene Daten aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen in Zulassungsvorgängen desselben Fahrzeughalters zu verarbeiten. Sie kann dazu auch Auskünfte von anderen Zulassungsbehörden zu dort bestehenden Schulden im Sinne von § 1 Abs. 1 einholen.

(2) Automatisiert eine Zulassungsbehörde die Datenverarbeitung, dürfen folgende personenbezogenen Daten eines Fahrzeughalters verarbeitet werden:

1. Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Adresse,
2. Kennzeichen des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Entstehung der Schulden im Sinne von § 1 Abs. 1,
3. Höhe und Art der Schulden im Sinne von § 1 Abs. 1,
4. Zeitpunkt der Vollstreckungsverjährung.

Zusätzlich dürfen folgende Daten verarbeitet werden, wenn sie an andere Zulassungsbehörden übermittelt werden sollen:

1. Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus, Marke, Typ, Variante, Version und Handelsbezeichnung des Fahrzeugs, Fahrzeugidentifizierungsnummer,

2. Angaben zu Zeitpunkt, Anzahl und Art der Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.

(3) Gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Schulden im Sinne von § 1 Abs. 1 vollständig getilgt wurden oder Vollstreckungsverjährung eingetreten ist.

§ 3

Schulden vor Inkrafttreten

§ 1 Abs. 1 findet auch Anwendung auf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandene und rückständige Gebühren und Auslagen aus Zulassungsvorgängen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Oktober 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	STRATTHAUS
PFISTER	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg und des Kriegsopfergesetzes

Vom 11. Oktober 2007

Der Landtag hat am 11. Oktober 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Das Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

      »Bei der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.«

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      »(2) Die Krankenhausversorgung wird von öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Krankenhäusern getragen. Bei der Durchführung dieses Gesetzes ist diese Vielfalt der Krankenhausträger zu beachten. Die Wohlfahrtspflege der kirchlichen Krankenhäuser sowie das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften bleiben gewährleistet.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

         »Dieses Gesetz gilt für alle Krankenhäuser, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich gefördert werden.«

      bb) In Satz 2 werden die Worte »nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz« gestrichen und nach dem Wort »Pflegesätze« die Worte »nach § 2 Nr. 4 KHG« eingefügt.

   b) In Absatz 2 wird die Angabe »§§ 8, 28 bis 32, 34 bis 36 und 38 sowie der 7. Abschnitt« durch die Angabe »§ 2 a Satz 1 bis 3, §§ 3 a, 8, 28 bis 32, 34 bis 36 und 38 sowie der 7. Abschnitt« ersetzt.

   c) In Absatz 3 wird die Angabe »33« durch die Angabe »34« ersetzt.

   d) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz gestrichen.

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

   »§ 2 a

   Trägerschaft

   Krankenhausträger im Sinne dieses Gesetzes ist der Betreiber des Krankenhauses. Betreiber und Eigentümer des Krankenhauses können personell auseinander fallen. Im Falle des Satzes 2 können Betreiber und Eigentümer gemeinschaftlich die Trägerschaft übernehmen, wenn die Überlassung der geförderten oder zu fördernden Anlagen unentgeltlich erfolgt. Landesmittel zur Förderung der Anlagegüter im Falle des Satzes 3 werden gegenüber den gemeinschaftlichen Trägern bewilligt. Sie werden dem Träger ausbezahlt, der von den gemeinschaftlichen Trägern hierzu bestimmt wird.«

4. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

5. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

   »§ 3 a

   Zusammenarbeit der Krankenhäuser untereinander und mit anderen Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

   (1) Auf der Grundlage des Krankenhausplans sollen die nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2482) in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Krankenhäuser innerhalb des Einzugsbereichs entsprechend ihrer Aufgabenstellung zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Bildung von Leistungsschwerpunkten und auf die Krankenhausaufnahme einschließlich der Notfallaufnahme.

(2) Die Krankenhäuser sollen im Interesse der durchgehenden Sicherstellung der Versorgung der Patienten eng mit den niedergelassenen Ärzten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammenarbeiten. Dabei ist eine Zusammenarbeit insbesondere im Rahmen der Notfallversorgung anzustreben. Im Rahmen der Notfallrettung ist der Rettungsdienst verpflichtet, Patienten in das nächsterreichbare, für die medizinische Versorgung nach dem Landeskrankenhausplan geeignete, Krankenhaus zu befördern, sofern keine zwingenden medizinischen Gründe für eine anderweitige Versorgung vorliegen. Verlegungen zwischen Krankenhäusern aus rein wirtschaftlichen Gründen sollen, soweit Patienteninteressen entgegenstehen, nicht erfolgen.«

6. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Krankenhausplan

(1) Zur Verwirklichung der in § 1 dieses Gesetzes oder in § 1 KHG genannten Zwecke wird für das Land ein Krankenhausplan aufgestellt, der regelmäßig aktualisiert wird. Er kann durch medizinische Fachplanungen (Versorgungskonzepte) ergänzt werden. Die medizinischen Fachplanungen sind Teil des Krankenhausplans. Der Krankenhausplan wird durch Einzelfallentscheidungen nach § 7 Abs. 4 laufend angepasst und bei Bedarf insgesamt fortgeschrieben.

(2) Der Krankenhausplan wird vom Ministerium für Arbeit und Soziales (Ministerium) in enger Zusammenarbeit mit dem Landeskrankenhausausschuss erstellt; die betroffenen Krankenhäuser sind anzuhören.

(3) Der Krankenhausplan wird von der Landesregierung beschlossen. Der Beschluss der Landesregierung ist im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt zu machen. Der Krankenhausplan ist im Internet auf der Homepage des Ministeriums zu veröffentlichen. Ein Verzeichnis der in Baden-Württemberg zugelassenen Krankenhäuser ist jährlich mit aktualisiertem Stand zum 1. Januar des jeweiligen Jahres im Internet zu veröffentlichen.«

7. § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass öffentlich geförderte Investitionen gemeinwohlverträglich und wirtschaftlich genutzt werden.«

8. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

Inhalt des Krankenhausplans

(1) Der Krankenhausplan ist ein Rahmenplan und enthält allgemeine Zielsetzungen sowie Kriterien zur Investitionsförderung. Er weist die bedarfsgerechten Krankenhäuser mit ihren Betriebsstätten nach gegenwärtiger und zukünftiger Aufgabenstellung aus. Die Ziele und die Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten. Insbesondere sind die Qualität und Sicherheit der Versorgung zu beachten. Die Einzelfestsetzungen für jedes Krankenhaus umfassen die Fachgebiete und die Gesamtzahl der Planbetten. Daneben kann auch die Zahl der Planbetten je Fachgebiet, die Zuweisung besonderer Aufgaben sowie die Zusammenarbeit mehrerer Krankenhäuser festgelegt werden. Der Krankenhausplan hat insbesondere den Anforderungen an eine ortsnahe Notfallversorgung Rechnung zu tragen.

(2) Das Land regelt im Rahmen der Krankenhausplanung die Zulassung von Transplantationszentren nach §§ 9 und 10 des Transplantationsgesetzes (TPG) vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung.«

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neue Satz 4 eingefügt:

»Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen Entscheidungen nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Erreichung der Ziele des Krankenhausplans, insbesondere den Anforderungen an eine ortsnahe Notfallversorgung, geboten ist.«

c) In Absatz 3 wird das Wort »wesentlich« gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe »Absatz 1 Satz 4« durch die Angabe »Absatz 1 Satz 5« ersetzt.

e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Entscheidungen nach § 116 b Abs. 2 SGB V. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.«

10. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

»4. die Landesärztekammer Baden-Württemberg und die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg mit je einem Vertreter,«.

11. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte »Bedarfsgerechte Landeskrankenhäuser sowie« gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

»Satz 2 gilt entsprechend anteilig bei der Beteiligung an einem eigenen oder fremden Unternehmen.«

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Klammerzusatz nach dem Wort »Jahreskrankenhausbauprogramme« die Worte »und ergänzende Förderprogramme« eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Pflegesätze« die Worte »nach § 2 Nr. 4 KHG« eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Ergänzende Förderprogramme der Regierungspräsidien können in Abstimmung mit dem Ministerium aufgestellt werden.«

13. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort »Investitionskosten,« werden die Worte »die entstehen« durch die Worte »die dem Versorgungsauftrag der Einrichtung entsprechen,« ersetzt.

b) Nummer 4 wird gestrichen.

c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

d) In der neuen Nummer 4 wird nach dem Wort »Substanz« das Wort »wesentlich« gestrichen.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Bei der Festlegung des förderfähigen Umfangs einer dem Versorgungsauftrag entsprechenden Investition sind ihre Folgekosten, insbesondere die Auswirkungen auf die Pflegesätze nach § 2 Nr. 4 KHG, zu berücksichtigen.«

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort » , Förderrichtlinien« gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Investitionen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen in ein Investitionsprogramm des Landes aufgenommen sein und den im Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Förderkriterien entsprechen.«

bb) In Satz 3 wird die Zahl »5« durch die Zahl »4« ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

16. § 15 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. die Wiederbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, ausgenommen Verbrauchs- und Gebrauchsgüter (kurzfristige Anlagegüter),«.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

»4. die Zuständigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit der Pauschalförderung.«

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort »in« das Wort »regelmäßigen« eingefügt und die Worte »von höchstens zwei Jahren« gestrichen.

18. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Nutzungsvereinbarung« die Worte »vor ihrem vertraglichen Abschluss« eingefügt.

19. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »werden« die Worte »für bedarfsgerechte Krankenhäuser« eingefügt.

20. § 21 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. Betriebsverluste, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schließung des Krankenhauses stehen,«.

21. § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Bau- und andere Leistungen sind nach den allgemein geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu vergeben.«

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

»Im Falle der gemeinsamen Trägerschaft nach § 2a Satz 3 haften die Träger als Gesamtschuldner.«

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden neue Sätze 3 bis 7.

cc) Im neuen Satz 4 wird die Angabe »Satz 2« durch die Angabe »Satz 3« ersetzt.

dd) Im neuen Satz 6 wird die Angabe »Absatz 3 Satz 2« durch die Angabe »Absatz 3 Satz 3« ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

»Liegt das Ausscheiden des Krankenhauses nach Absatz 2 im krankenhausplanerischen Interesse, ist von einer Rückforderung abzusehen, wenn und soweit

1. krankenhausspezifische bauliche Investitionen in den Krankenhausgebäuden zu keiner Steigerung des Gebäudewertes für Nachfolgenutzungen geführt haben und auch nicht entsprechend ihrer ursprünglichen oder einer ähnlichen Zweckbestimmung weiter verwendbar sind oder

2. umsetzbare Anlagegüter anderweitig für die stationäre Akutversorgung eingesetzt werden können.«

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden neue Sätze 3 und 4.

cc) Im neuen Satz 4 wird die Angabe »Absatz 2 Satz 6« durch die Angabe »Absatz 2 Satz 7« ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort »wesentliche« gestrichen.

e) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

»(6) Von der Rückforderung nach Absatz 5 kann abgesehen werden, wenn

1. geförderte bewegliche oder unbewegliche Anlagegüter, die nicht unmittelbar dem Betrieb von bettenführenden Abteilungen des Krankenhauses zuzuordnen sind, aus fachlichen oder wirtschaftlichen Gründen mit Einverständnis des Regierungspräsidiums aus dem Krankenhausbetrieb ausgegliedert werden,
2. die geförderten Anlagegüter weiterhin überwiegend für die stationäre Krankenhausversorgung genutzt werden und
3. die Erträge aus der Nutzung oder Veräußerung der geförderten Anlagen den Pauschalfördermitteln des Krankenhauses zugeführt werden. Das Krankenhaus hat darüber Nachweis zu führen.«

f) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden neue Absätze 7 bis 10.

g) Dem neuen Absatz 7 wird folgende Nummer 4 angefügt:

»4. wenn die allgemein geltenden vergaberechtlichen Vorgaben bei Bau- und anderen Leistungen nicht eingehalten wurden.«

h) Der neue Absatz 10 erhält folgende Fassung:

»(10) Das Regierungspräsidium soll vom Krankenhausträger verlangen, dass er für einen möglichen Rückforderungsanspruch vor Auszahlung oder Übertragung der Fördermittel in geeigneter Weise, in der Regel durch Bestellung von Grundpfandrechten, Sicherheit leistet. Soweit eine Kommune oder das Land Träger des Krankenhauses ist, besteht kein Sicherungsbedürfnis.«

23. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe »§ 23 Abs. 2 bis 8« durch die Angabe »§ 23 Abs. 2 bis 9« ersetzt.

b) Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 5 werden neue Absätze 2 und 3.

d) Im neuen Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

»Für Pauschalmittel bleibt § 15 Abs. 6 unberührt.«

24. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Wechselt der Träger eines geförderten Krankenhauses oder bei gemeinschaftlicher Trägerschaft nach § 2a Satz 3 einer der beiden Träger und soll das Krankenhaus seine Aufgabe nach dem Krankenhausplan weiter erfüllen, so bedarf der neue Krankenhausträger eines Feststellungsbescheids nach § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes und nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KHG.«

b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe »§ 23 Abs. 9« durch die Angabe »§ 23 Abs. 10« ersetzt.

25. § 27 wird aufgehoben.

26. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

»(2) Die Krankenhäuser stellen durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch die Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen, sicher, dass auch bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten eine ordnungsgemäße Versorgung der Patienten gewährleistet werden kann. Die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) ist berechtigt, sich diese Pläne vorlegen zu lassen.«

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden neue Absätze 3 bis 5.

27. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Verpflichtung der Krankenhäuser zur Hilfe in Notfällen sowie zur Stellung von Ärzten für den Rettungsdienst nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) bleibt hiervon unberührt.«

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Als benachbart im Sinne von Absatz 2 sind Krankenhäuser anzusehen, die sich in einer so geringen Entfernung zueinander befinden, dass eine rechtzeitige Aufnahme des Patienten durch einen wechselnden Aufnahmedienst nicht unzumutbar erschwert wird. Dabei sind auch die Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen.«

c) In Absatz 4 wird die Angabe »(§ 5 Rettungsdienstgesetz)« durch die Angabe »(§ 6 RDG)« ersetzt.

28. In § 30a Abs. 3 wird die Angabe »(§ 107 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)« durch die Angabe »(§ 107 Abs. 2 SGB V)« ersetzt.

29. In § 30b Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe »(TPG) vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung« gestrichen.

30. § 31 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte » , der auch die Pflegeüberleitung umfasst« angefügt.

31. § 32 erhält folgende Fassung:

»§ 32

Räumlich mit Plankrankenhäusern verbundene Krankenhäuser

Wird ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einem in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhaus betrieben, so muss es räumlich, personell und organisatorisch eindeutig von dem Plankrankenhaus abgegrenzt sein. Kriterien hierfür werden in den Krankenhausplan aufgenommen. Das Plankrankenhaus muss seinen Versorgungsauftrag nach dem Krankenhausplan vollständig erfüllen und auch Selbstzahlern und Privatversicherten für die Erbringung von allgemeinen Krankenhausleistungen zur Verfügung stehen. Bietet das Plankrankenhaus Wahlleistungen an, so müssen diese auch für Selbstzahler und Privatversicherte zur Verfügung stehen. Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen kann der Bescheid nach § 7 Abs. 1 ganz oder zum Teil widerrufen werden.«

32. § 33 wird aufgehoben.

33. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

»Mehrere Betriebsstellen eines Krankenhausträgers bilden zusammen nur dann ein Krankenhaus im Sinne dieses Gesetzes, wenn die Betriebsstellen organisatorisch und wirtschaftlich sowie fachlich-medizinisch eine Einheit bilden. Das Krankenhaus im Sinne von Satz 3 wird einheitlich unter Nennung der einzelnen Betriebsstellen in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen. Eine nachträgliche Änderung der Allokation der Fachabteilungen an den Betriebsstellen darf nicht den Voraussetzungen nach Satz 3 oder der bedarfsgerechten Versorgung der Patienten zuwiderlaufen und ist dem zuständigen Regierungspräsidium im Voraus anzuzeigen.«

b) In Absatz 2 werden die Worte » , Zweckverbände und Landeswohlfahrtsverbände« durch die Worte »und Zweckverbände« ersetzt.

c) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

34. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Sätze 1, 2 und 4 werden die Worte »das Gesundheitsamt« jeweils durch die Worte »die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt)« ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 9 und Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »Seuchenrechts« jeweils durch das Wort »Infektionsschutzgesetzes« ersetzt.

35. § 40 erhält folgende Fassung:

»§ 40

Anordnung zum Betrieb eines Krankenhauses

Ist in einem Stadt- oder Landkreis die bedarfsgerechte Krankenhausversorgung der Bevölkerung nicht gewährleistet, so kann das Regierungspräsidium gegenüber dem Stadt- oder Landkreis die erforderlichen Anordnungen zur Erfüllung der Pflichtträgerschaft nach § 3 treffen.«

36. § 41 wird aufgehoben.

37. In § 42 Satz 1 werden nach dem Wort »Bundespflegesatzverordnung« die Worte » , dem Krankenhausentgeltgesetz« eingefügt.

38. § 42 a erhält folgende Fassung:

»§ 42 a

Verordnungsermächtigung

Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Leistungen aus dem Katalog nach § 137 Abs. 1 Satz 3 SGB V zu treffen, wenn die Anwendung von § 137 Abs. 1 Satz 4 SGB V die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung gefährden könnte. Bei den durch Rechtsverordnung festgelegten Leistungen kann das Ministerium für einzelne Krankenhäuser Ausnahmen durch Einzelbescheid festlegen.«

39. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften oder diesen zuzuordnenden Einrichtungen betrieben werden, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform nur, soweit die Religionsgemeinschaften bis zum 1. Januar 2008 im Einzelnen keine gleichwertigen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen haben. Die Anwendung von § 49 bleibt unberührt.«

40. §§ 52 und 54 werden aufgehoben.

41. In § 55 Abs. 1 werden die Worte » ; § 52 Abs. 2 bleibt unberührt« gestrichen.

42. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Kriegsopfergesetzes

Das Kriegsopfergesetz vom 14. Mai 1963 (GBl. S. 71, ber. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 23 der 7. Anpassungsverordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird aufgehoben.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württem-

berg und des Kriegsopfergesetzes in der jeweils im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Oktober 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	STRATTHAUS
PFISTER	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF'IN DR. HÜBNER

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Juristischen Staatsprüfungen

Vom 27. September 2007

Auf Grund von § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Justizministeriums über Gebühren und Auslagen für die Juristischen Staatsprüfungen vom 7. Juli 2005 (GBl. S. 604) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gegenstands in Nummer 1.1 des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

   »Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung und Erste Juristische Staatsprüfung zur Notenverbesserung«.

2. In Nummer 1.3.2 des Gebührenverzeichnisses wird der dritte Spiegelstrich gestrichen.

3. In Nummer 1.3.3 des Gebührenverzeichnisses erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

   »– Rücktritt von der schriftlichen Prüfung ab dem Tag der ersten Aufsichtsarbeit«.

4. Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

   »5. Sonstige Gebühren und Auslagen«.

5. Nach Nummer 5.1 des Gebührenverzeichnisses wird angefügt:

   »5.2 Pauschale für die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung

   Die Hin- und Rücksendung der Akten durch das Landesjustizprüfungsamt oder andere Behörden gelten zusammen als eine Sendung.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 27. September 2007

PROF. DR. GOLL

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung

Vom 30. September 2007

Auf Grund von § 28 a Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die EU-EWR-Lehrerverordnung vom 15. August 1996 (GBl. S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2005 (GBl. S. 603) wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zur Überschrift erhält folgende Fassung:

   »* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG 2005 Nr. L 255 S. 22).«

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   »(1) Eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz mit einem Diplom im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 erworbene oder anerkannte Befähigung für einen Lehrerberuf wird auf Antrag als Befähigung für die Ausübung des Lehrerberufs an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg anerkannt, wenn

   1. der Antragsteller ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist,

2. die für den Ausbildungsnachweis des Antragstellers im Sinne der genannten Richtlinie erforderliche Ausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen, fachlichen oder schulpraktischen Defizite gegenüber der Ausbildung in Baden-Württemberg aufweist und
3. die Dauer der erforderlichen Ausbildung im Sinne der genannten Richtlinie gegenüber der für die Ausübung des Lehrerberufs in der jeweiligen Schulart in Baden-Württemberg vorgeschriebenen Ausbildungsdauer um nicht mehr als ein Jahr unterschritten wurde.«

b) In Absatz 2 wird die Angabe »Nr. 3« durch die Angabe »Nr. 2« ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Entspricht die Ausbildungsdauer nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 3, wird Absatz 2 entsprechend angewandt.«

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Liegt sowohl ein inhaltliches (Absatz 1 Nr. 2) als auch ein zeitliches Defizit (Absatz 1 Nr. 3) vor, kann nur der Ausgleich des inhaltlichen Defizits nach Absatz 2 verlangt werden.«

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

»(5) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Antragsteller, Bewerber, Teilnehmer und ähnliche enthalten, sind sie funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Männer und Frauen zutreffen.«

3. § 2 wird aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.

b) Die neue Nummer 2 erhält folgende Fassung:

»der Antragsteller trotz festgestelltem Defizit nach § 1 Abs. 2 oder 3 innerhalb angemessener Frist keine Wahl hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme für den erforderlichen Defizitausgleich trifft,«

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit tabellarischer Darstellung von Ausbildungen und beruflichem Werdegang sowie einem Lichtbild neueren Datums,
2. Ausbildungsnachweise (Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG),
3. Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz; der Nachweis kann durch Vorlage eines gültigen Reisepasses erbracht werden,
4. Nachweise der Studien- und Ausbildungsinhalte zum Beispiel in Form von Studienbuch, Studienordnung, Prüfungsordnung oder in anderer geeigneter Weise; aus den Nachweisen müssen die Studien- oder Ausbildungsinhalte und die Dauer der absolvierten Ausbildung zur Erlangung des Diploms hervorgehen,
5. eine Bescheinigung über die Dauer und Art bisher ausgeübter beruflicher Tätigkeiten als Lehrer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz,
6. eine Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis der Bewerber in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Antrag gestellt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder einen Anpassungslehrgang durchlaufen hat,
7. die Geburtsurkunde und
8. eine Erklärung des Antragstellers, ob gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und ob wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Bestrafung vorliegt, die Inhalt eines deutschen Führungszeugnisses werden könnte.«

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Folgende neue Sätze 2 und 3 werden angefügt:

»Sie können in beglaubigten Ablichtungen eingereicht werden. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.«

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »vier« durch das Wort »drei« ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

»4. den Hinweis, dass dieser Bescheid keine Aussagen über Fähigkeiten und Fertigkeiten im Gebrauch der deutschen Sprache trifft.«

7. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

Anerkennung

(1) Die Lehramtsbefähigung wird uneingeschränkt anerkannt, wenn keine Defizite vorliegen und die

sonstigen Anerkennungsvoraussetzungen gegeben sind. Werden Defizite festgestellt, wird die Anerkennung dem Grunde nach ausgesprochen.

(2) Nach erfolgreichem Defizitausgleich nach § 1 Abs. 2 bis 4 wird die Lehramtsbefähigung uneingeschränkt anerkannt.

(3) Über diese Feststellung erhält der Antragsteller eine Bescheinigung des Kultusministeriums. Im Anerkennungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung keinen Anspruch auf Einstellung begründet.

(4) Für diese Entscheidung wird eine Gebühr festgesetzt nach § 1 der Gebührenverordnung des Kultusministeriums vom 29. August 2006 (GBl. S. 295) in Verbindung mit Ziffer 10 des hierzu ergangenen Gebührenverzeichnisses.«

8. § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

Allgemeine Vorschriften

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme ist, dass der Antragsteller über die hierzu erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügt. Dies kann er glaubhaft machen durch

1. Vorlage des Großen Deutschen Sprachdiploms eines Goethe-Instituts,
2. einen in anderer Weise erbrachten Nachweis verbunden mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium bei einer vom Kultusministerium oder der jeweiligen oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Kommission oder
3. den Nachweis von Deutsch als Muttersprache.

(2) Vor Beginn der Maßnahme sind vorzulegen:

1. bei Fächerverbindung mit den Fächern Evangelische oder Katholische Religionslehre mindestens eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis,
2. ein deutsches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), das nicht älter als drei Monate sein soll,
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in erster Hilfe in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung und
4. bei Befähigungen mit dem Fach Sport ein Nachweis über die Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht.

(3) Wegen des Defizitausgleichs wird auf § 1 Abs. 2 bis 4 verwiesen. Nach der Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder zu einer Eignungsprüfung ist eine Änderung der Wahlentscheidung nicht mehr möglich.«

9. Die Überschrift »Erster Unterabschnitt Eignungsprüfung« wird gestrichen.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind schriftlich an das Kultusministerium oder die jeweilige obere Schulaufsichtsbehörde zu richten. Eine Ablichtung des Bescheids nach § 5 Abs. 2, eine Glaubhaftmachung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und die sonstigen nach § 7 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen sind beizufügen.«

b) Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

11. § 11 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

»§ 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.«

12. Die Überschrift »Zweiter Unterabschnitt Anpassungslehrgang« wird gestrichen.

13. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Anträge auf Teilnahme an einem Anpassungslehrgang sind bis zum 1. August schriftlich an das Kultusministerium oder die jeweilige obere Schulaufsichtsbehörde zu richten. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.«

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Am Ende des Anpassungslehrgangs wird eine zusammenfassende Beurteilung und Bewertung erstellt. Darin muss zum Ausdruck kommen, ob der Lehrgang insgesamt erfolgreich durchlaufen wurde. Zur Bewertung wird eine Gesamtnote erteilt.«

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Über das Ergebnis des Anpassungslehrgangs wird eine Bescheinigung ausgestellt, bei Nichtbestehen mit Rechtsmittelbelehrung. In diesem Fall kann der Lehrgang auf Antrag zum Zwecke der erneuten zusammenfassenden Beurteilung und Bewertung einmal um ein halbes Jahr verlängert werden.«

15. In § 16 Satz 1 werden die Worte »mit dem Schuljahr« ersetzt durch die Worte »am ersten Unterrichtstag im Januar«.

16. In § 17 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt:

»Hierzu müssen sie die sichere Beherrschung der deutschen Sprache im Unterricht in Wort und Schrift nachweisen.«

17. Die Anlage zu § 12 erhält folgende Fassung:

»**Anlage**
(zu § 12)

VERTRAG
zwischen
dem Land Baden-Württemberg
– vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen –
und

Herrn/Frau .....
geboren am ..... in .....
wohnhaft .....
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herrn/Frau .....
wird für die Zeit vom ..... bis zum .....
Gelegenheit gegeben, in einem Anpassungslehrgang nach der EU-EWR-Lehrerverordnung vom 15. August 1996 (GBl. S. 564) in ihrer jeweils geltenden Fassung die mit Bescheid vom ..... für das Lehramt an ..... festgestellten Defizite auszugleichen.

§ 2

Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs orientieren sich unter Berücksichtigung des Einzelfalles an den Bestimmungen über Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an .... Der Anpassungslehrgang kann mit der Verpflichtung verbunden werden, fachwissenschaftliche oder künstlerische sowie fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Defizite durch erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen einer staatlichen Hochschule auszugleichen. Darüber hinaus kann der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Seminaren) verlangt werden. Der Ausbildungsleiter kann Einzelheiten des Anpassungslehrgangs festlegen.

§ 3

Der Anpassungslehrgang endet außer durch Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag.
Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen des Teilnehmers der Fortführung entgegenstehen.

§ 4

Der Teilnehmer am Anpassungslehrgang hat an dem Lehrgang regelmäßig teilzunehmen und den Anweisungen des Ausbildungsleiters zu folgen.

§ 5

Der Teilnehmer am Anpassungslehrgang ist verpflichtet, zu Beginn des Anpassungslehrgangs die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) abzugeben.

§ 6

Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt wird nicht gewährt.

....., den .....

Regierungspräsidium Tübingen Lehrgangsteilnehmer"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. September 2007 RAU

Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Rumänische Orthodoxe Metropolie

Vom 1. Oktober 2007

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 25. September 2007 der Rumänischen Orthodoxen Metropolie für Deutschland und Zentraleuropa mit Sitz in Nürnberg für das Gebiet des Landes Baden-Württemberg im Wege der Zweitverleihung nach Bayern die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 5 der Landesverfassung und Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung verliehen.

STUTTGART, den 1. Oktober 2007 RAU

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 66 01-43, Telefax (07 11) 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Staatsanzeiger·Pf 104363·70038 Stuttgart
Post, DPAG, Entgelt bez.,2,56
E 3235#203088#1706
Ministerium für ländl.Raum,
Ernährung,Landwirtschaft und
Forsten B-W/Bibliothek
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Das Gesetzblatt im Internet: http://www.vd-bw.de

ISSN 0174-478 X

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007 | Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 15. November 2007 | Nr. 18

INHALT

Tag		Seite
23. 10. 07	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung MLR	489
6. 11. 07	Verordnung der Landesregierung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Dienstbezügezuschlagsverordnung – DBZV)	490
10. 10. 07	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten im Bereich des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes	491
18. 10. 07	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Dienstherrenbefugnissen im Rahmen der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft	491
22. 10. 07	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes	491
28. 10. 07	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über den Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz (BeiratsVO Natur und Umwelt)	492
9. 10. 07	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Musberger Eichberg«	494
9. 10. 07	Erste Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Änderung der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Bodenmöser«	496
13. 10. 07	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Schopflocher Moor (Torfgrube)«	499
17. 10. 07	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Kiesgrube Aitrach«	502

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung MLR

Vom 23. Oktober 2007

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 21 a Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 972),
2. § 54 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 986),
3. § 8 Abs. 4 des Hufbeschlaggesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900):

Artikel 1

Änderung der Subdelegationsverordnung MLR

Die Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2005 (GBl. S. 687), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach der Angabe »§ 10 Abs. 3 Satz 3,« die Angabe »§ 21 a Satz 2,« eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Angabe »§ 6 Abs. 3 und 4« durch die Angabe »§ 6 Abs. 3, 5 und 6«, die Angabe »§ 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4« durch die Angabe »§ 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5« sowie die Angabe »§ 12 Abs. 3,« durch die Angabe »§ 12 Abs. 3, 4 und 5,« ersetzt.
3. Nach § 7 a wird folgender § 7 b eingefügt:

»§ 7 b

Hufbeschlaggesetz

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 4 des Hufbeschlaggesetzes die zuständigen Behörden zu bestimmen, wird auf das Ministerium übertragen.«

Artikel 2

Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses für die Hufbe-

schlagprüfung vom 23. Mai 1978 (GBl. S. 338) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. Oktober 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
DR. STOLZ	PROF'IN DR. HÜBNER

Verordnung der Landesregierung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Dienstbezügezuschlagsverordnung – DBZV)

Vom 6. November 2007

Auf Grund von § 72 a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten,
2. die Richter des Landes; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter.

§ 2

Gewährung eines Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Begrenzt dienstfähige Beamte und Richer erhalten zu den laufenden Dienstbezügen nach § 72 a Abs. 1 BBesG einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag.

(2) Der Zuschlag beträgt fünf Prozent der Dienstbezüge, die ein begrenzt Dienstfähiger bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde, mindestens jedoch 220 €. Werden Dienstbezüge nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 BBesG gewährt, weil sie höher sind als die Dienstbezüge nach § 72 a Abs. 1 Satz 2 BBesG, verringert sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag.

(3) Zu den Dienstbezügen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 gehören:

1. das Grundgehalt,
2. die Leistungsbezüge für Professoren sowie für hauptberuflich Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. der Familienzuschlag,
4. die Amts- und Stellenzulagen,
5. die Ausgleichs- und Überleitungszulagen.

§ 3

Ausschluss des Zuschlags

Ein Zuschlag nach dieser Verordnung wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag auf Grund der Altersteilzeitzuschlagsverordnung nach § 6 Abs. 2 BBesG zusteht.

§ 4

Nachzahlungen für Kläger, Widerspruchsführer und Antragsteller für die Jahre 2002 bis 2006

Für Kläger, Widerspruchsführer und Antragsteller, die wegen ihrer festgestellten begrenzten Dienstfähigkeit eine höhere als die nach § 72 a Abs. 1 BBesG vorgesehene Besoldung schriftlich geltend gemacht haben, finden die §§ 2 und 3 entsprechend Anwendung. Die Nachzahlung erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres der erstmaligen Geltendmachung.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

STUTTGART, den 6. November 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
PROF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten im Bereich des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

Vom 10. Oktober 2007

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159),
2. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 (GBl. S. 329, ber. S. 352):

Artikel 1

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG-ZuVO)

Zuständige Behörde für den Vollzug des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 570) in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Gemeinden der Stadtkreise und die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörde.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 (GBl. S. 329, ber. S. 352), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird am Ende von Nummer 7 ein Komma und nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

»8. nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz«.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 10. Oktober 2007 PFISTER

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Dienstherrenbefugnissen im Rahmen der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft

Vom 18. Oktober 2007

Auf Grund von § 8 Nr. 4 Satz 1 des Landesgesetzes über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 504) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung von Dienstherrenbefugnissen im Rahmen der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft vom 30. November 2004 (GBl. S. 864), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2006 (GBl. 2007 S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:

»7. die Angelegenheiten im Zusammenhang mit Dienstreisen, insbesondere die Erteilung von Dienstreiseaufträgen, die Erstattung der Reisekostenvergütungen und die Anerkennung eines überwiegenden dienstlichen Interesses an der Haltung eines privaten Kraftfahrzeugs nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Oktober 2007 PROF. DR. GOLL

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes

Vom 22. Oktober 2007

Auf Grund von § 71 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) in Verbindung mit § 22a Abs. 2 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. S. 537), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566), und § 2c Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 598), eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 16. September 1994 (GBl.

S. 567), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen sind zuständig für den Abruf von Lichtbildern im automatisierten Verfahren nach § 22a Abs. 2 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. S. 537), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566), und nach § 2c Abs. 2 des Gesetzes über Persoanlausweise vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 598), eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566).«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. Oktober 2007 RECH

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über den Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz (BeiratsVO Natur und Umwelt)

Vom 28. Oktober 2007

Auf Grund von § 64 Abs. 1 Satz 5 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) wird im Einvernehmen mit dem Umweltministerium verordnet:

§ 1

Aufgaben

Der Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz hat die Aufgabe, die zuständigen Ministerien in Fragen des Naturschutzes und der Umwelt von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung zu beraten.

§ 2

Zusammensetzung

(1) In den Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz werden berufen

1. je ein Mitglied der Fraktionen des Landtags,
2. drei Vertreter der kommunalen Landesverbände,
3. ein Vertreter der Regionalverbände,
4. fünf Vertreter der nach § 67 NatSchG anerkannten Verbände,
5. zwei Vertreter der ökologischen Wissenschaften,
6. zwei Vertreter der Landwirtschaft,
7. ein Vertreter der Forstwirtschaft,
8. zwei Vertreter der Wirtschaft,
9. zwei Vertreter der Arbeitnehmer,
10. ein Vertreter des Handwerks,
11. ein Vertreter des Gesundheitswesens,
12. ein Vertreter der Kirchen,
13. ein Vertreter des Sports,
14. ein Vertreter der Verbraucherverbände,
15. ein Vertreter der Wasserwirtschaft.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter berufen.

(2) Der für Naturschutz zuständige Minister führt den Vorsitz im Beirat. Stellvertretender Vorsitzender ist der für Umweltschutz zuständige Minister.

(3) An den Sitzungen des Landesbeirats nehmen ein Vertreter der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz und je ein Vertreter der Regierungspräsidien beratend teil.

§ 3

Fachausschuss für Naturschutzfragen

(1) Beim Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz wird ein Fachausschuss für Naturschutzfragen als unselbstständiger Unterausschuss gebildet. Ihm obliegt die Beratung der obersten Naturschutzbehörde und des Landesbeirats selbst in Naturschutzfragen. Er hat das Recht, Beschlussempfehlungen an den Landesbeirat zu erarbeiten.

(2) Der Fachausschuss für Naturschutzfragen setzt sich aus folgenden Mitgliedern des Landesbeirats für Natur- und Umweltschutz zusammen:

1. den fünf Vertretern der nach § 67 NatSchG anerkannten Verbände,
2. den zwei Vertretern der ökologischen Wissenschaften,
3. den zwei Vertretern der Landwirtschaft,
4. dem Vertreter der Forstwirtschaft.

Den Vorsitz führt der für Naturschutz zuständige Abteilungsleiter des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum.

(3) Der Landesbeirat kann zur Erarbeitung von Empfehlungen für Einzelfragen ad-hoc-Arbeitsgruppen einrichten.

§ 4

Vorschlagsrecht

(1) Vorschlagsberechtigt für die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter sind für ihren Bereich

1. die Fraktionen des Landtags,
2. die kommunalen Landesverbände,
3. die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände,
4. der nach § 66 Abs. 3 NatSchG anerkannte Landesnaturschutzverband für die in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzverbände,
5. die Arbeitsgemeinschaft der Badisch-Württembergischen Bauernverbände,

6. die Forstkammer Baden-Württemberg,
7. für je einen Vertreter der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e.V. und der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag e.V.,
8. für je einen Vertreter der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Baden-Württemberg, und der Beamtenbund Baden-Württemberg,
9. der Baden-Württembergische Handwerkstag,
10. die Landesärztekammer Baden-Württemberg,
11. einvernehmlich die evangelischen Landeskirchen und die katholische Kirche,
12. der Landessportverband Baden-Württemberg e.V.,
13. die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.,
14. der Wasserwirtschaftsverband Baden-Württemberg e.V.

(2) Die Vorschlagsberechtigten können bestimmen, dass der jeweilige Träger einer bestimmten Funktion berufen werden soll. Änderungen in der Person sind der obersten Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Berufung, Amtsdauer und Stellvertretung

(1) Die Beiratsmitglieder werden grundsätzlich persönlich berufen, soweit nicht auf Grund von § 5 Abs. 2 eine Berufung als Funktionsträger zu erfolgen hat.

(2) Der für Naturschutz zuständige Minister beruft die Mitglieder des Beirats und deren Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Beiratsmitglieder vorzeitig von ihrer Mitgliedschaft entbunden werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer zu berufen.

§ 6

Geschäftsgang, Sitzungen

(1) Der Vorsitzende regelt die Geschäftsführung und beruft die Sitzungen ein.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

(3) Der Landesbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Beiratsmitglieder hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes einzuberufen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Personen zur Beratung zulassen.

(5) Die Mitglieder benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich ihre Stellvertreter und den Vorsitzenden. Sind auch die Stellvertreter verhindert, unterrichten diese unverzüglich den Vorsitzenden.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse des Beirats oder die sonstigen abschließenden Besprechungsergebnisse enthalten muss.

(7) Der Landesbeirat kann sich ergänzend eine Geschäftsordnung geben.

(8) Für den Fachausschuss für Naturschutzfragen nach § 3 gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über Vorgänge, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangen und die nicht für die Öffentlichkeit oder Dritte bestimmt sind, Stillschweigen zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber den Gremien des entsendenden Verbandes, soweit das Mitglied als Funktionsträger (§ 4 Abs. 2) berufen ist. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat.

(2) Tagesordnungspunkte und Beschlüsse des Beirats unterliegen nicht der Verschwiegenheit.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Der Landesbeirat beschließt seine Empfehlungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Für den Fachausschuss für Naturschutzfragen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Entschädigung

Die Entschädigung und die Reisekostenvergütung für die Mitglieder des Landesbeirats richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum über die Beiräte bei den Naturschutzbehörden vom 15. November 1993 (GBl. S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 110 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), außer Kraft.

STUTTGART, den 28. Oktober 2007 HAUK

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Musberger Eichberg«

Vom 9. Oktober 2007

Auf Grund von §§ 26 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), berichtigt im Gesetzblatt vom 20. Oktober 2006, S. 319, sowie § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 52) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Leinfelden-Echterdingen, Landkreis Esslingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Musberger Eichberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 14,4 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst Teile des Eichberges.

Einbezogen sind dabei nach dem Stand vom 19. Juli 2006 auf dem Gebiet der Stadt Leinfelden-Echterdingen, Gemarkung Musberg die Flurstücke, Nummer 1013–1026, 1166, 1166/1, 1167/1, 1169–1173, 1173/1, 1173/2, 1174–1182, 1183/1, 1183/2, 1184–1188, 1188/1, 1189–1192, 1193/1, 1193/2, 1194–1203, 1203/1, 1203/2, 1204/1, 1204/2, 1205, 1205/1, 1205/2, 1206, 1207, 1208/1, 1208/2, 1209, 1209/1, 1210, 1210/1, 1211, 1212, 1212/1, 1213, 1213/1, 1214–1216, 1217/1, 1217/2, 1218, 1218/1, 1218/2, 1219, 1220/1, 1220/2, 1221–1228, 1229/1, 1229/2, 1230/1, 1230/2, 1231, 1250/1, 1251, 1364, jeweils ganz,

die Flurstücke, Nummer 267/1, 1062, 1129, 1257, jeweils teilweise.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19. Juli 2006 im Maßstab 1:25 000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19. Juli 2006 im Maßstab 1:1500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart, beim Landratsamt in Esslingen und beim Bürgermeisteramt der Stadt Leinfelden-Echterdingen in Leinfelden-Echterdingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist

- die Erhaltung, Entwicklung und teilweise Wiederherstellung eines im Bereich der Stadt Leinfelden-Echterdingen in dieser Form einzigartigen, ökologisch hochwertigen und artenreichen Biotopkomplexes mit einem kleinräumigen Wechsel von Magerrasen, extensiv genutzten Streuobstwiesen, Hecken, Rainen, Säumen, Feldgehölzen und Eichenhainen,
- die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft im Süd- und Ostteil des Eichberges in ihrer Gesamtstruktur und ihrem Gesamtensemble einschließlich den unbefestigten Flurwegen mit ihren Rainen und Säumen als besonderer Erlebniswert,
- die Sicherung des Gebietes für den Biotopverbund auf Dauer im Sinne einer Kernfläche, die durch weitere Wiederherstellungsmaßnahmen sowohl ein Grundgerüst für die innere Struktur des Naturschutzgebietes wie nach außen zu Verbindungsflächen und Verbindungselementen aufweist. Unterstützt wird das europäische, ökologische Netz »Natura 2000«.
- Wesentliches Ziel ist es, den Artenaustausch zwischen den Lebensräumen zu fördern und Wechselbeziehungen zwischen den Lebensräumen zu ermöglichen.
- Die Wiederbesiedlungs- und Wanderungsprozesse von wild lebenden Pflanzen- und Tierarten und die historische Kulturlandschaft sind in Synthese zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen davon auf dem sogenannten Bundeswanderweg (ehemalige Bahntrasse), in das Naturschutzgebiet einbezogene Teilfläche von Flst. Nr. 267/1.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen; die Umwandlung von Acker oder Kleingärten in Dauergrünland oder Dauerbrache ist zulässig;
5. Streuobstbäume zu entfernen, Pflegeschnitte sind ausdrücklich zulässig;
6. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
7. land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb des sogenannten Bundeswanderweges (ehemalige Bahntrasse, Flst. Nr. 267/1) mit Fahrrädern oder mit sonstigen fahrbaren Gegenständen zu befahren, ausgenommen die Teilstrecke des Feldweges, Flst. Nr. 1210 im Bereich Parkplatz/Viadukt als Anschluss zum Bundeswanderweg;
3. zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen davon sind Krankenfahrstühle oder sonstige Behindertenhilfen auf dem sogenannten Bundeswanderweg (ehemalige Bahntrasse, Flst. Nr. 267/1);
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer zu machen oder zu unterhalten, ausgenommen sind die Handlungen bei amtlich angezeigten Pflegemaßnahmen;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verwendet werden;
5. Feldraine, Stufenraine (Hochraine), Wegraine und Säume, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Staudensäume, Bäume, Röhrichtbestände, Aue- und Wegrandgehölze nicht beeinträchtigt werden;
6. land- oder forstwirtschaftliche Produkte nicht gelagert werden;
7. Streuobstwiesen extensiv genutzt werden, abgängige Streuobstbäume nur entfernt werden dürfen, wenn auf demselben Grundstück ersatzweise hochstämmige Streuobstbäume zuvor nachgepflanzt wurden;
8. die motorisierte und nichtmotorisierte Zu- und Abfahrt zur Pflege und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen und kleingärtnerischen Flächen nur durch Grund-

stückseigentümer, Grundstückspächter oder deren Beauftragte erfolgt.

(2) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von Standorten seltener Pflanzen und landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden;
2. keine Wildäcker, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen angelegt werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
4. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(3) Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, ebenfalls im Charakter der bisherigen Art und des bisherigen Umfangs.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen sind in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

§ 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 79 NatSchG sowie die obere Jagdbehörde Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 5 Abs. 2 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet »Glemswald« vom 16. Oktober 1995, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet »Glemswald« vom 15. August 2005 für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Ebenfalls außer Kraft treten die Verordnungen des Landratsamts Esslingen vom 25. August 1983 hinsichtlich des Naturdenkmals (ND) 23/03 Eiche, vom 22. Oktober 1993 hinsichtlich des ND 23/12 Eiche und Hecken am Eichberg und vom 22. Oktober 1993 wegen des ND 23/38 Halbtrockenrasen am Eichberg.

STUTTGART, den 9. Oktober 2007 DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Erste Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Änderung der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Bodenmöser«

Vom 9. Oktober 2007

Auf Grund der §§ 26, 29, 36 Abs. 4 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. GBl. 2006, S. 319), wird die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Bodenmöser« vom 22. März 1990 (GBl. S. 126) wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) Für die in Absatz 2 bezeichneten Flächen wird die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Bodenmöser« vom 22. März 1990 aufgehoben. Die in Absatz 3 näher bezeichneten Flächen werden neu in das dienende Landschaftsschutzgebiet »Bodenmöser« aufgenommen.

(2) Aus dem Landschaftsschutzgebiet werden folgende Flächen ausgegrenzt:

a. Teilflächen der Flurstücke Nr. 1114 (K 8014) und 1569 der Gemarkung Eisenharz, Gemeinde Argenbühl;

b. die Flurstücke Nr. 46 teilweise (tw), 46 tw, 48, 49, 54 (Weg) und 67/1 (Weg) der Gemarkung Neutrauchburg sowie die Hofstelle auf dem Flurstück Nr. 2100 der Gemarkung Isny, Stadt Isny im Allgäu.

(3) In das Landschaftsschutzgebiet werden folgende Flächen der Gemarkung Isny, Stadt Isny im Allgäu, neu aufgenommen:

Flurstücke Nr. 1009, 1010/1, 1010/2, 1010/3, 1010/4, 1010/5, 1010/7, 1010/8, 1010/9, 1011/7, 1018, 1058/1, 1065/3 tw, 1066/1, 1066/4, 1067/7, 1069, 1069/1, 1069/6, 1086/3 und 1091 tw.

(4) Die Grenze des Naturschutzgebiets wird beim Flurstück Nr. 1569, Gemarkung Eisenharz, Gemeinde Argenbühl, auf die jeweils gemeinsame Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1569 mit den neu gebildeten Flurstücken Nr. 1569/1 beziehungsweise 1569/2 gelegt.

(5) Die sich durch diese Änderungen ergebenden neuen Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebiets sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:5000, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 des Regierungspräsidiums Tübingen vom 27. August 2007, für das Landschaftsschutzgebiet mit unterbrochener grüner Linie und für das Naturschutzgebiet mit unterbrochener roter Linie eingetragen. Die aufgehobenen Schutzgebietsgrenzen sind jeweils mit unterbrochener gelber Bandierung gekennzeichnet. Die »Natura 2000«-Schutzgebiete sind in der Übersichtskarte schraffiert, der Schonwald ist in der Detailkarte nachrichtlich als braune, gepunktete Fläche dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Änderungsverordnung und ersetzen insoweit die bisherige Übersichts-, Luftbildkarte und 5 Flurkarten (SO 7965, SO 8061, SO 8064, SO 8065 und SO 8163), jeweils vom 20. Februar 1990.

Artikel 2

(1) In § 1 der Verordnung wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist zugleich fast vollständig Teil des europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung »Natura 2000«. Es umfasst im betroffenen Bereich die Gebietskulisse »Bodenmöser und Hengelesweiher (FFH-Nr. 8325-341)«, einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7 – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-RL). Ferner das faktische Vogelschutzgebiet »Bodenmöser Isny«, das gemäß § 36 Abs. 2 NatSchG für eine Benennung als europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, kurz: VS-RL) vorgeschlagen wurde.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

(2) In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Teilflächen des Natur- und Landschaftsschutzgebiets sind auch Schonwald im Sinne des § 32 Abs. 3 Landeswaldgesetz. Für den Schonwald bleibt die Verordnung der Forstdirektion Tübingen über die Schonwälder Riedle, Egelsee, Arrisrieder Moos und Bodenmöser vom 26. März 2004 (GBl. S. 263, kurz: Schonwald-Verordnung) unberührt.

(3) In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Flächenangabe ›ca. 1136,92 ha‹ durch »ca. 1135,51 ha« ersetzt. In Satz 2 werden die Flächenangaben für das Naturschutzgebiet von ›ca. 611,47 ha‹ durch »ca. 606,16 ha« und für das Landschaftsschutzgebiet von ›ca. 525,45 ha‹ durch »ca. 529,35 ha« ersetzt.

(4) In § 2 Abs. 2 a wird das Flurstück Nr. ›1569‹ durch die Flurstücke »1569/1« und »1569/2« ersetzt.

(5) In § 2 Abs. 3 g werden die Flurstücke Nr. 46 tw, 47 tw, 48 tw, 49 tw, 54 tw (Weg) und 67/1 (Weg) gestrichen.

(6) In § 2 Abs. 3 d werden die Flurstücke Nr. 1009, 1010/1, 1010/2, 1010/3, 1010/4, 1010/5, 1010/7, 1010/8, 1010/9, 1011/7, 1018, 1019/29, 1058/1, 1065/3 tw (Weg), 1067/7, 1069, 1069/1, 1069/6 und 1091 tw eingefügt, sowie die Flurstücke Nr. ›1066/1 tw‹ und ›1066/4 tw‹ durch »1066/1« und »1066/4 (Wa)« ersetzt.

(7) In § 2 Abs. 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Die Flächen, die zu den »Natura 2000«-Schutzgebieten gehören, sind in der Übersichtskarte schraffiert, die des Schonwaldes »Bodenmöser« sind nachrichtlich in der Detailkarte braun gepunktet dargestellt.

Der bisherige Satz ›3‹ wird Satz »4«; der bisherige Satz ›4‹ wird Satz »5«.

(8) In § 2 Abs. 6 wird der Verweis ›Satz 4‹ durch »Satz 5« ersetzt.

(9) In § 3 Abs. 2 wird der Schutzzweck des dienenden Landschaftsschutzgebiets um folgenden Spiegelstrich erweitert:

– Lebensraum und Lebensstätte der in Abs. 3 aufgeführten wertgebenden Tier- und Pflanzenarten.

(10) In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Wesentlicher Schutzzweck innerhalb der »Natura 2000«-Schutzgebiete ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der wertgebenden FFH-Lebensraumtypen, insbesondere Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Pfeifengraswiesen, Feuchte Hochstaudenfluren, Magere Flachland-Mähwiesen, Geschädigte Hochmoore, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Torfmoor-Schlenken, *Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried (prioritär)*, Kalkreiche Niedermoore, *Moorwälder (prioritär), Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (prioritär)* und die Erhaltung insbesondere der wertgebenden FFH-Arten: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Groppe, Großes Mausohr und Firnisglänzendes Sichelmoos,

ferner die Erhaltung der Lebensstätten von Vogelarten nach der VS-RL, insbesondere Grauspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht und Wachtelkönig (Arten des Anhangs 1), sowie Baumfalke, Berglaubsänger, Braunkehlchen, Wachtel, Gänsesäger, Krickente, Wasserralle und Zwergtaucher.

(11) § 5 Nr. 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

c. im Schonwald »Bodenmöser« gehen die Regelungen des § 5 Abs. 1 der Schonwald-Verordnung den Ziffern a und b vor.

(12) § 5 Nr. 3 a erhält folgende Fassung:

3 a. für den Staatswald Ravensburg (vormals Wangen), Distrikt 79 (früher 32) »Möser«, Abteilung 1 bis 4, 6 und 7, ist für die forstliche Bewirtschaftung die Schonwald-Verordnung maßgebend.

(13) In § 5 wird die Nr. 6 wie folgt neu gefasst:

6. für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde – veranlasst oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

(14) In § 5 wird folgende Nr. 9 angefügt:

9. für die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen, soweit sie im Auftrag oder mit Zustimmung des Regierungspräsidiums durchgeführt werden.

(15) § 5 wird folgender Satz angefügt:

Die Handlungen nach Nr. 1–9 sind jedoch nur insoweit zulässig, als das Verschlechterungsverbot des § 37 NatSchG in den »Natura 2000«-Schutzgebieten beachtet wird.

(16) In § 6 Abs. 1 wird folgende Nr. 6 angefügt:

6. innerhalb der »Natura 2000«-Schutzgebiete bei den geschützten Lebensraumtypen und Arten die Qualität der Lebensstätten nachteilige Veränderungen eintreten.

(17) In § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

Die Erlaubnisvorbehalte des § 7 und die zugelassenen Handlungen in § 8 dieser Verordnung gelten nicht, soweit sich das dienende Landschaftsschutzgebiet mit dem Schonwald »Bodenmöser« überlappt. In diesen Fällen greifen die speziellen Verbote der Schonwald-Verordnung.

(18) In § 8 Nr. 5 werden die Worte ›dem Forstamt‹ durch »der unteren Forstbehörde« ersetzt.

(19) In § 8 wird folgende Nr. 8 angefügt:

8. Die Handlungen nach Nr. 1–7 sind jedoch nur insoweit zulässig, als das Verschlechterungsverbot des § 37 NatSchG in den »Natura 2000«-Schutzgebieten beachtet wird.

(20) § 9 erhält folgende Fassung:

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden für das Natur- und Landschaftsschutzgebiet durch die höhere Naturschutzbehörde unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-RL und der VS-RL ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, für Waldflächen im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. § 6 der Schonwald-Verordnung bleibt unberührt. Die §§ 4, 6 und 7 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden. Die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen die in § 3 festgelegten Schutzzwecke berücksichtigen.

(21) § 10 erhält folgende Fassung:

(1) Von dieser Verordnung kann gemäß § 79 NatSchG Befreiung erteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in den »Natura 2000«-Schutzgebieten bei Projekten und Plänen im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 13 und 14 NatSchG gegebenenfalls auch eine Verträglichkeitsprüfung nach § 38 NatSchG erforderlich ist.

(2) Im Überlappungsbereich des Natur- und Landschaftsschutzgebiets mit dem Schonwald »Bodenmöser« ist nur eine Befreiung notwendig. Diese erteilt die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

(22) § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene oder nach § 5 Nr. 1–9 in die Verbote einbezogene Handlungen vornimmt. Ferner werden in § 11 Abs. 3 1. Halbsatz die Paragraphen ›64 Abs. 1 Nr. 2‹ durch »80 Abs. 1 Nr. 2« sowie in § 11 Abs. 3 Nr. 1 ›22 Abs. 3‹ durch »29 Abs. 3« ersetzt.

Artikel 3

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Ravensburg in Ravensburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 9. Oktober 2007 STRAMPFER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Schopflocher Moor (Torfgrube)«

Vom 13. Oktober 2007

Auf Grund von §§ 26 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. GBl. 2006 S. 319) sowie § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 52) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Lenningen, Gemarkung Schopfloch und Bissingen an der Teck, Gemarkung Ochsenwang, Landkreis Esslingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schopflocher Moor (Torfgrube)«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich in Teilen ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) (»Neidlinger Alb« 7423-341) sowie Teil eines Vogelschutzgebiets im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9).

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 76,5 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst das Schopflocher Moor (Torfgrube) und dessen Einzugsbereich.

Einbezogen sind dabei nach dem Stand vom 29. Januar 2007 auf dem Gebiet der Gemeinde Lenningen, Gemarkung Schopfloch, ganz oder teilweise die Flurstücke Nummern 2865, 2866, 2867 tw. (Wegparzelle), 2868 – 2872, 2873 tw. (Wegparzelle), 2875, 2876, 2882–2885, 2892 tw. (Wegparzelle), 2893, 2904 tw. (Wegparzelle), 2915–2921, 2921/1, 2922–2924, 2926 (Wegparzelle), 2927, 2928 (Wegparzelle), 2929, 2930, 2932 (Wegparzelle), 2933–2935, 2936 (Wegparzelle), 2937–2944, 2945 (Wegparzelle), 2946, 2946/1, 2946/2 tw., 2946/3 tw., 2949, 2950 tw. (Wegparzelle), 2952–2954, 2954/1 tw., 2954/3, 2956 (Wegparzelle), 2957–2960 und auf dem Gebiet der Gemeinde Bissingen an der Teck, Gemarkung Ochsenwang ganz oder teilweise Flurstücke Nummern 829–833, 834 (Wegparzelle), 835–837, 839, 840, 841 (Wegparzelle), 842–846, 847 und 848 (beides Wegparzellen).

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29. Januar 2007 im Maßstab 1:25 000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29. Januar 2007 im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen.

In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert, das Vogelschutzgebiet ist mit einer durchgezogenen magenta Linie umgrenzt und magenta schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Esslingen in Esslingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Regeneration des bedeutendsten Moores auf der Schwäbischen Alb mit seiner vielfältigen, typischen und gefährdeten Flora und Fauna, insbesondere:

- die jahrtausendelange Entstehungsgeschichte des Schopflocher Moores mit allein 9000 Jahre währenden Hochmoorstadium
- die für den Naturraum einmaligen Moorbiotope mit ihrem einzigartig nährstoffarmen, saueren Milieu inmitten des basischen Kalksteingebirges Schwäbische Alb
- die Regenerationsstadien der Flach- und Zwischenmoorflächen
- das kleinstandörtlich stark differenzierte Vegetationsmosaik der Nass- und Feuchtwiesen, Pfeifengraswiesen, Seggenriede, Röhrichte und Magerrasen mit ihrer hoch spezialisierten Flora und Fauna
- die Reduktion des Nährstoffeintrags und der Kalkabschwemmung durch eine extensiv bewirtschaftete, ausreichende Pufferzone
- die Stabilisierung des Wasserhaushalts durch lokale Wiedervernässung.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I, insbesondere der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (zum Beispiel »Übergangs- und Schwingrasenmoore«, »Pfeifengraswiesen«) sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen entsprechend Anhang II der FFH-Richtlinie und

die Erhaltung der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere Grauspecht, Halsbandschnäpper, Neuntöter, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzspecht, Baumfalke, Braunkehlchen und Schafstelze.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt entgegen des Schutzzwecks verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
5. Mauern, Zäune, Hecken oder ähnliche Einfriedungen zu errichten oder zu verändern, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
6. land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrrädern zu befahren;
3. zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;
7. Wasserflächen zu nutzen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
5. Dolinen, Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände, nicht beeinträchtigt werden;
6. land- oder forstwirtschaftliche Produkte dort nicht gelagert werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Betroffen sind davon die Waldparzellen mit den Flurstücksnummern 2882, 2883 tw., 2884 tw., 2885 tw., 2892 tw. (Weg), 2893 und 2920.

Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung mit Einzelstammentnahme, Naturverjüngung und Beseitigung standortfremder Gehölze, insbesondere Nadelhölzer angestrebt wird;
2. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
3. Entwässerungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden;
4. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten der potenziell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;
5. Totholzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich oder eine Erhöhung des Risikos durch Insektenkalamitäten zu erwarten ist.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass ausgenommen der Gewanne »Stellbuchenmahd« (Flurstücksnummern 2904 tw. (Weg), 2892 tw. (Weg), 2893, 2882, 2883)

und »Vor dem Wald« (Flurstücksnummern 2884 und 2885)

1. vom 1. Januar bis 31. Oktober nur die Einzeljagd zulässig ist;
2. ganzjährig Treibjagden im Sinne von § 42 LJagdG verboten sind;
3. keine Wildfuttereinrichtungen angelegt werden;
4. keine Hochsitze angelegt werden;
5. keine Wildäcker angelegt werden;
6. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege und Loipen sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungszielen in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 79 NatSchG sowie die obere Jagdbehörde Befreiung erteilen.

Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH- und/oder Vogelschutzgebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 38 NatSchG erforderlich werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung »Schopflocher Moor (Torfgrube)« des Regierungs-

präsidiums Stuttgart vom 21. Juli 1983 (verkündet im Gesetzblatt Nr. 16, 1983, S. 504) für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

STUTTGART, den 13. Oktober 2007 DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Verkündung der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Kiesgrube Aitrach«

Vom 17. Oktober 2007

Auf Grund von §§ 26, 36 Abs. 4 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. GBl. 2006, S. 319), sowie § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 52), wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Aitrach im Landkreis Ravensburg wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kiesgrube Aitrach«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist Teil der Gebietskulisse »Aitrach und Herrgottsried (FFH-Nr. 8026–341)«, die der Kommission als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7 – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-RL) gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz benannt wurde.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 13,4 ha.

(2) Es umfasst die Flurstücke Nr. 1294 und 267/4 teilweise, Gewann Am Oberhauser Weg, Gemarkung und Gemeinde Aitrach.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 8. Oktober 2007 im Maßstab 1 : 2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die rote Bandierung ist Teil der Schutzgebietsfläche. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Ravensburg in Ravensburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck sind:

- der Schutz der unbeeinflussten eigendynamischen Entwicklung auf einem Großteil der Fläche, insbesondere der Bereich der Seen sowie östlich und nördlich davon; die Erhaltung der vom Grundwasser gespeisten Baggerseen als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- die Erhaltung der noch gehölzfreien Rohbodenflächen als Standort für seltene und gefährdete Pflanzenarten;
- der Erhalt der nordostexponierten, mit Eichen-Hainbuchwald bestockten Niederterrassen-Erosionskante als Beispiel einer besonderen geomorphologischen Erscheinungsform, die das Landschaftsbild prägt und ein erdgeschichtliches Dokument darstellt;
- der Erhalt des vielfältigen Sekundär- und Ersatzbiotops in seiner Gesamtheit als Trittstein zwischen Iller und Aitrach;
- die Erhaltung des Gebiets für Zwecke einer naturkundlich und umweltpädagogisch ausgerichteten Umweltbildung.

(2) Schutzzweck ist auch die Sicherung des im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtyps: Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen (Anhang 1 FFH-RL).

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern,

nachhaltig stören oder die wissenschaftliche Forschung beeinträchtigen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere auszusetzen, anzusiedeln oder einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Laich-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie zum Fang von Tieren geeignete Vorrichtungen zu errichten, zu betreiben oder mit sich zu führen;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. das Schutzgebiet zu betreten; ausgenommen auf dem in der Karte gekennzeichneten Lehrpfad. Ferner sind – nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde – geführte naturkundliche und umweltpädagogische Exkursionen möglich. Das Betreten des Gebiets zum Einsammeln von verirrten Bällen aus dem angrenzenden Sportgelände ist zulässig;
6. Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen;
7. in den Kiesseen zu angeln;
8. das Flurstück Nr. 1294 forstwirtschaftlich zu nutzen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für Einfriedigungen jeder Art sowie für Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen;
2. Straßen, Wege, Lagerplätze, sonstige Verkehrsanlagen oder Beleuchtungsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art auszubauen;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt nachteilig verändern können;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
5. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen.

(4) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten:

1. zu reiten oder das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
3. Bootsmodelle aller Art zu betreiben;
4. in den Kiesseen den wasserrechtlichen Gemeingebrauch gemäß § 26 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404) auszuüben. Hierzu zählt insbesondere das Baden, das Tauchen und das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft.

(5) *Weiter* ist es verboten:

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
4. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

§ 5

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht:

1. Für die ordnungsgemäße *forstwirtschaftliche Bodennutzung* der Teilfläche des Flurstücks Nr. 267/4, wenn die Ernte einzelstammweise erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie der Schutzzweck berücksichtigt werden.

   Im Gesamtgebiet ist die Entnahme von Bäumen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie die Bekämpfung von Forstschädlingen, sofern angrenzende Wälder erheblich gefährdet sind, zulässig.
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
   a. die Jagd auf Wasserwild unterbleibt,
   b. keine Kirrplätze eingerichtet und
   c. keine jagdlichen Einrichtungen erstellt werden;
3. für den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Grundwasserentnahmestelle auf dem Flurstück Nr. 1294, solange diese wasserrechtlich zugelassen ist, sowie für den Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung der Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG und der Anlagen der EnBW Regional AG;
4. für die Pflege des natürlich vorkommenden, standorttypischen Fischbestandes und die Nutzung des Fischereirechtes unter Berücksichtigung des Schutzzwecks und im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium;
5. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde festgelegt wurden oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden. Entsprechendes gilt für wissenschaftliche Untersuchungen.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 66 01-43, Telefax (07 11) 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Das Gesetzblatt im Internet: http://www.vd-bw.de

§ 6

Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-RL ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungszielen in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern festgelegt, für Waldflächen im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde.

(2) Die Entwicklung und Umsetzung eines naturkundlich ausgerichteten Besucherlenkungskonzepts mit einer vogelkundlichen Beobachtungsplattform (Hide) am Westufer des nördlich gelegenen Kiessees ist mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde möglich.

Schlussvorschriften

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 79 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene oder nachg § 5 in die Verbote einbezogene Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 JagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 dieser Verordnung Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 17. Oktober 2007 STRAMPFER

Verkündungshinweis:

Nach § 76 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

ISSN 0174-478 X

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007 | Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 23. November 2007 | Nr. 19

Tag | INHALT | Seite

20.11.07 **Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich** 505

20.11.07 **Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit** 530

20.11.07 **Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG)** 531

12.11.07 Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (Nutzungsplan VO) 534

Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich

Vom 20. November 2007

Der Landtag hat am 7. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1 Änderung des Landeshochschulgesetzes

Artikel 2 Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Artikel 3 Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Artikel 4 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Artikel 5 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Artikel 6 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Artikel 7 Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen

Artikel 8 Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen

Artikel 9 Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Artikel 10 Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Artikel 11 Änderung der Landeslaufbahnverordnung

Artikel 12 Änderung der Beurteilungsverordnung

Artikel 13 Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Artikel 14 Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Artikel 15 Experimentierklausel zur Einführung von Fakultätsdeputaten

Artikel 16 Sonderregelungen für die Zusammenarbeit zwischen der Universität Karlsruhe und dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

Artikel 17 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Artikel 18 Neubekanntmachungsermächtigung

Artikel 19 Überleitung, Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 20 Inkrafttreten

Anlage Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   »Die Hochschulen können durch Regelung in der Grundordnung ihrem Namen nach Satz 1 geeignete Zusätze voranstellen oder anfügen.«.

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   »2. die Akademischen Mitarbeiter nach § 52, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Abs. 6,«.

3. In § 11 Abs. 4 wird das Wort »Wissenschaftliche« durch das Wort »Akademische« ersetzt.

4. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten »Evaluation von« die Worte »Hochschulzugangsverfahren und« eingefügt und die Worte »und Eignungsfeststellungsverfahren« gestrichen.

5. In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort »drei« durch das Wort »vier« ersetzt.

6. In § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 wird das Wort »Eignungsfeststellung« durch das Wort »Aufnahmeprüfung« ersetzt.

7. In § 20 Abs. 5 Satz 6 Halbsatz 1 werden nach dem Wort »teil« die Worte » ,Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten nach § 17 Abs. 5« eingefügt.
8. In § 22 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte »Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben« durch die Worte »Akademische Mitarbeiter« ersetzt.
9. § 24 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54« durch die Worte »Akademischen Mitarbeiter nach § 52« ersetzt.
   b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort »Professoren« die Worte »und Hochschuldozenten« eingefügt.
10. In § 25 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 wird das Wort »Professoren« jeweils durch das Wort »Hochschullehrer« ersetzt.
11. In § 27 Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte »wissenschaftlichen Mitarbeiter« durch die Worte »Akademischen Mitarbeiter« ersetzt.
12. In § 30 Abs. 4 werden die Worte »eines Eignungsfeststellungsverfahrens« durch die Worte »einer Aufnahmeprüfung« ersetzt.
13. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

      »Für besonders qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen, die nicht unter Satz 1 fallen, regelt die Promotionsordnung die besonderen Zulassungsvoraussetzungen.«.
   b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

      »Für besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie und für Absolventen der Württembergischen Notarakademie soll in der Promotionsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden.«.
14. In § 39 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte »wissenschaftlicher Mitarbeiter« durch die Worte »Akademischer Mitarbeiter« ersetzt.
15. § 41 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
16. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    »(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus den

    1. Hochschullehrern (Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten),
    2. Akademischen Mitarbeitern.

    Sind Akademische Mitarbeiter korporationsrechtlich zugleich Hochschullehrer, Honorarprofessoren, Privatdozenten oder außerplanmäßige Professoren, ändert dies nicht ihre dienstrechtliche Stellung.«.
17. § 45 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte » , wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben« durch die Worte »und Akademische Mitarbeiter« ersetzt.
   b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte »wissenschaftliche Mitarbeiter« durch die Worte »Akademische Mitarbeiter« ersetzt.
      bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort »und« durch das Wort »bis« ersetzt.
      cc) In Satz 2 Nr. 5 werden die Worte »Elternzeit im Sinne von § 99 Nr. 2 LBG oder Beschäftigungsverbot nach §§ 1 bis 3 der Mutterschutzverordnung« durch die Worte »Beschäftigungsverbote nach dem 4. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung sowie Elternzeit nach dem 5. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung« ersetzt.
      dd) In Satz 7 werden die Worte »wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter« durch die Worte »Akademische Mitarbeiter« ersetzt.
18. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort »Eignungsfeststellungs-« durch das Wort »Aufnahmeprüfungs-« ersetzt.
   b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

      »Den Professoren können für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausübung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass innerhalb der zuständigen Lehreinheit in angemessener Weise sowohl die Verringerung des bisherigen Lehrangebots ausgeglichen wird als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt ist.«.
   c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 7 eingefügt:

      »Eine Ausgleichspflicht nach Satz 3 gilt nicht bei Professuren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Gesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt. Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahren sind möglich. Professuren können auch mit einem Schwerpunkt in der Lehre ausgewiesen werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 3, 5 und 6 trifft der Vorstand im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand und nach Anhörung des Betroffenen.«.

d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 8 und wie folgt geändert:

Das Wort »sie« wird durch die Worte »die Hochschullehrer« ersetzt.

e) Der bisherige Satz 5 wird Satz 9.

19. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a werden nach dem Wort »Leistungen« die Worte »in Forschung und Lehre« eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Habilitation« das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort »Juniorprofessur« die Worte »oder einer Dozentur« eingefügt und die Worte »wissenschaftlicher Mitarbeiter« durch die Worte »Akademischer Mitarbeiter« ersetzt.

20. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

»Ferner kann von der Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn ein Juniorprofessor oder ein Dozent der eigenen Hochschule auf die entsprechende Professur berufen werden soll, bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur oder Dozentur die spätere Übernahme auf die Professur in Aussicht gestellt worden ist, die Anforderungen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung erfüllt sind und eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht. Weiterhin kann im Hinblick auf die Qualität und Profilbildung der Hochschule von der Ausschreibung einer Professur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgesehen werden, wenn nur eine herausragend qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht; in diesem Fall kann die Hochschule das Berufungsverfahren angemessen vereinfachen.«.

b) In Absatz 3 werden in den Sätzen 2 und 3 nach dem Wort »Juniorprofessoren« jeweils die Worte »und Dozenten« sowie in Satz 2 zusätzlich nach dem Wort »können« die Worte »in der Regel« eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte »eine fachkundige Frau« durch die Worte »zwei fachkundige Frauen« ersetzt.

21. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: »Hochschullehrer auf Probe und auf Zeit«.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt können Professoren zu Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.«.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »auf eine Zeitprofessur berufen« durch die Worte »als Hochschullehrer zeitlich befristet oder auf Probe beschäftigt« ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Während des Dienstverhältnisses als Hochschullehrer auf Zeit oder als Professor im Beamtenverhältnis auf Probe ruhen die Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis.«.

22. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »wissenschaftlicher Mitarbeiter« durch die Worte »Akademischer Mitarbeiter« ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte »eine fachkundige Frau« durch die Worte »zwei fachkundige Frauen« ersetzt.

23. Nach § 51 wird folgender neue § 51a eingefügt:

»§ 51a

Dozenten

(1) Dozenten sind, unbeschadet der weiteren Dienstaufgaben nach § 46, schwerpunktmäßig in der Lehre tätig.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Dozenten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. besondere pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Dozenten mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. § 51 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Die erste Berufung erfolgt, vorbehaltlich des Satzes 7, in das Amt des Juniordozenten. Das Dienstverhältnis des Juniordozenten ist auf vier Jahre zu befristen. Hat sich der Juniordozent in dieser Zeit nach den Ergebnissen einer Evaluation seiner Leistungen als Hochschullehrer insbesondere in der Lehre bewährt, soll das Dienstverhältnis mit seiner Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom

Vorstandsvorsitzenden auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden; anderenfalls kann das Dienstverhältnis mit Zustimmung des Juniordozenten um bis zu ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 45 Abs. 6 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniordozent. Hat sich der Juniordozent in der Verlängerung nach Satz 3 Halbsatz 1 weiter bewährt, kann er in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen werden (Hochschuldozent). In diesem Fall findet Absatz 2 Satz 4 keine Anwendung. Als Hochschuldozent kann ferner berufen werden, wer neben den Voraussetzungen nach Absatz 2 eine Habilitation, den erfolgreichen Abschluss einer Tätigkeit als Juniorprofessor oder die Voraussetzungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c sowie eine weitere, über das Maß nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 hinausgehende Erfahrung und Eignung für die Lehre nachweist. An Universitäten beschäftigte Hochschuldozenten können die hochschulrechtliche Bezeichnung »Universitätsdozent« oder »Universitätsdozentin« führen.

(4) Die Beschäftigung als Juniordozent erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im befristeten Angestelltenverhältnis. Die Beschäftigung als Hochschuldozent erfolgt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis; Ausnahmen sind entsprechend § 50 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie 4 bis 8 möglich. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit als Juniordozent ist ausgeschlossen. Für den Hochschuldozenten gilt § 49 Abs. 4 bis 7 entsprechend. Dozenten im Angestelltenverhältnis führen die Bezeichnung »Juniordozent«/»Juniordozentin« oder »Hochschuldozent«/ »Hochschuldozentin«; Absatz 3 Satz 8 gilt für Hochschuldozenten im Angestelltenverhältnis entsprechend.

(5) Der Senat kann auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung »außerplanmäßiger Professor« oder »außerplanmäßige Professorin« verleihen, sofern die Person ein Amt als Hochschuldozent wahrnimmt oder sich im Beschäftigungsverhältnis als Juniordozent nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 5 bewährt hat und nach dessen Ablauf weiterhin Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrnimmt; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich der Hochschuldozent oder der frühere Juniordozent ihrer als nicht würdig erweisen.«.

24. § 52 erhält folgende Fassung:

»§ 52

Akademische Mitarbeiter

(1) Akademische Mitarbeiter sind die Beamten und Angestellten, denen weisungsgebunden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, wissenschaftliche Dienstleistungen nach Maßgabe ihrer Dienstaufgabenbeschreibung obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört auch die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Soweit Akademische Mitarbeiter Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. Ist Akademischen Mitarbeitern nach Satz 6 Halbsatz 2 auch die Prüfungsbefugnis übertragen, gehört die Mitwirkung an Prüfungen zu ihren Dienstaufgaben. Die Dienstaufgabenbeschreibung wird vom Vorstand auf Vorschlag des Fakultätsvorstands erlassen, wobei diese Aufgabe vom Vorstand auf den Fakultätsvorstand übertragen werden kann; in begründeten Fällen kann Akademischen Mitarbeitern auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. Akademische Mitarbeiter haben einen Anspruch auf die Erstellung einer Dienstaufgabenbeschreibung, die auch den Umfang der Lehrverpflichtung festlegt. Dienstaufgabenbeschreibungen stehen unter dem Vorbehalt der Änderung nach den Bedürfnissen der Hochschule.

(2) Akademischen Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden, können Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.

(3) Einstellungsvoraussetzung für Akademische Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Sollen Akademische Mitarbeiter als Beamte des höheren Dienstes beschäftigt werden, so wird ihnen ein Amt der Laufbahn des Akademischen Rates der Landesbesoldungsordnung A in Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz übertragen, sofern sie die dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Werden Beamte oder Richter an die Hochschule als Akademische Mitarbeiter abgeordnet, soll die Abordnung in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten.

(4) Akademische Mitarbeiter mit qualifizierter Promotion sowie Ärzte oder Zahnärzte mit der Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, mit dem Nachweis einer ärztlichen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung können zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren ernannt werden; bei

Wahrnehmung von Aufgaben eines Oberarztes im Bereich der Medizin erfolgt die Ernennung zum Akademischen Oberrat. Ihnen ist die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu übertragen und Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Weiterbildung zu geben. Das Dienstverhältnis kann um drei Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung des Dienstverhältnisses oder eine erneute Ernennung zum Akademischen Rat oder Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(5) Vorgesetzter der Akademischen Mitarbeiter ist der Leiter der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, bei ausschließlicher Zuordnung zu einer Fakultät der Dekan. Soweit Akademische Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Hochschullehrers zugewiesen sind, ist dieser weisungsbefugt.

(6) Akademische Mitarbeiter sind ferner die an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung tätigen Technischen Lehrer, Technischen Oberlehrer, Fachschulräte sowie die ihnen in der Vergütung gleichgestellten angestellten Lehrkräfte an diesen Hochschulen. Ihnen obliegen im Rahmen ihres Faches auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. Einstellungsvoraussetzung sind hierfür abweichend von Absatz 3 in der Regel die Meisterprüfung sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung.

(7) Hauptberuflich tätigen Akademischen Mitarbeitern mit der Verpflichtung zu selbstständigem Unterricht an Musikhochschulen verleiht die Hochschule für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die hochschulrechtliche Bezeichnung »Dozent an einer Musikhochschule« oder »Dozentin an einer Musikhochschule«. Sie müssen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.

(8) Lektoren sind hauptberuflich tätige Akademische Mitarbeiter, die Lehrveranstaltungen, insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde, durchführen. Sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und eine zu vermittelnde lebende Fremdsprache als Muttersprache sprechen.«.

25. In § 53 Abs. 2 werden die Worte »wissenschaftlichen Mitarbeiter« durch die Worte »Akademischen Mitarbeiter« ersetzt.

26. § 54 wird aufgehoben.

27. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: »Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte; Lehrassistenten«.

b) In Satz 3 wird das Wort »vier« durch das Wort »sechs« ersetzt.

c) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

»Wissenschaftlichen Hilfskräften, die ihre Hilfstätigkeiten überwiegend im Bereich der Lehre erfüllen, kann der Fakultätsvorstand die Bezeichnung »Lehrassistent« oder »Lehrassistentin« verleihen.«.

28. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort »Fachhochschule« die Worte »und für den Studiengang Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik) an einer Pädagogischen Hochschule« eingefügt.

b) Absatz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

»Für den Erwerb der Qualifikation für den Studiengang Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik) an Pädagogischen Hochschulen gelten die Sätze 1, 2 und 4 entsprechend.«.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) In Studiengängen, die neben der Qualifikation nach Absatz 1 die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfordern, können die Hochschulen die erfolgreiche Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung verlangen. Die Hochschule stellt die fachspezifische Studierfähigkeit anhand von mindestens zwei der folgenden Merkmale fest:

1. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
2. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder
4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem die Studierfähigkeit für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt wird.

Führt die Hochschule Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche durch, kann sie eine Vorauswahl anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, eines Merkmals nach Satz 2 oder einer geeigneten Kombination dieser Vorauswahlkriterien vornehmen. Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähig-

keit trifft der Vorstand der Hochschule auf der Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses der Aufnahmeprüfung; der Vorstand kann seine Zuständigkeit auf den Vorstand der Fakultät übertragen, welcher der Studiengang hauptsächlich zugeordnet ist. Die Hochschulen regeln die weiteren Einzelheiten der Aufnahmeprüfung durch Satzung; in dieser kann auch festgelegt werden, dass der Studierfähigkeitstest nur einmal wiederholt werden darf. Zur Weiterentwicklung und Erprobung neuer Modelle der Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit kann das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule für einzelne Studiengänge in einer Satzung der jeweiligen Hochschule zu regelnde Abweichungen von den Sätzen 2 und 3 zulassen.«.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »einem Eignungsfeststellungsverfahren die sportliche Eignung und Motivation« durch die Worte »einer Aufnahmeprüfung die Studierfähigkeit« ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte »des Eignungsfeststellungsverfahrens« durch die Worte »der Aufnahmeprüfung« ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte »der Eignungsfeststellung« durch die Worte »der Aufnahmeprüfung« ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »einem Eignungsfeststellungsverfahren die Eignung« durch die Worte »einer Aufnahmeprüfung die Studierfähigkeit« ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort »nachweist« der Klammerzusatz »(Begabtenprüfung)« eingefügt.

cc) In Satz 4 werden die Worte »des Eignungsfeststellungsverfahrens« durch die Worte »der Aufnahmeprüfung und der Begabtenprüfung« ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Worte »der Eignungsfeststellung« durch die Worte »der Aufnahmeprüfung und der Begabtenprüfung« ersetzt.

29. § 59 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden die Worte »und mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung« gestrichen.

bb) Im zweiten Halbsatz werden die Worte »sowie mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld« gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Worte »Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium« durch die Worte »Die Fachhochschulen regeln durch Satzung« ersetzt.

c) Satz 4 wird folgender neue Satz 5 angefügt:

»Für den Erwerb der Qualifikation für den Studiengang Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik) an Fachhochschulen gilt § 58 Abs. 4 Satz 5 entsprechend.«.

30. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

»In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung versehen werden.«.

b) In Absatz 2 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

»6. die Person nicht den Nachweis über die Teilnahme an einem Orientierungstest oder einem Orientierungsgespräch für den gewünschten Studiengang erbringt; dies gilt nicht, sofern die Person die Teilnahme an einem Studierfähigkeitstest oder Auswahlgespräch im Sinne des § 58 Abs. 5 oder des § 6 des Hochschulzulassungsgesetzes nachweist; das Nähere über die Ausgestaltung und Durchführung des Orientierungstests und des Orientierungsgesprächs regeln die Hochschulen durch Satzung.«.

31. In § 62 Abs. 2 Nr. 2 werden nach der Angabe »§ 32 Abs. 1 Satz 5« die Worte »oder aus einem anderen Grund« eingefügt.

32. § 63 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Durch Satzung kann auch die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden; in diesem Fall sind in der Satzung Ausnahmeregelungen für Härtefälle zu treffen.«.

33. In § 89 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe »Absatzes 1 Sätze 1 und 4« durch die Angabe »Absatzes 1 Sätze 1 und 3« ersetzt.

34. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Dem am 22. Juni 2006 unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land

Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 19 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Artikel 3

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnittes erhält folgende Fassung:

»1. ABSCHNITT

Geltungsbereich«.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Dieses Gesetz regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an den staatlichen Hochschulen, soweit nicht die Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach Artikel 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen erfolgt, und enthält ergänzende Vorschriften zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen. Vom Geltungsbereich des Gesetzes nicht erfasst ist die Vergabe von Studienplätzen der staatlichen Fachhochschulen in grundständigen Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst.«.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe »Artikel 16 des Staatsvertrages« durch die Angabe »Artikel 15 des Staatsvertrages« ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe »Artikel 7 Abs. 5 und Artikel 14 Abs. 2 Satz 4 des Staatsvertrages« durch die Angabe »Artikel 7 Abs. 4 des Staatsvertrages« ersetzt.

4. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe »§ 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG)« durch die Angabe »Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages« und die Worte »dem Grad der Qualifikation nach § 27 HRG« durch die Worte »der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung« ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden.«.

cc) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

»Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche können auch nur für einen bestimmten Teil der nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zu vergebenden Studienplätze durchgeführt werden. Die Hochschulen können Studierfähigkeitstests gemeinsam durchführen oder eine Hochschule oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen.«.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Das Wissenschaftsministerium regelt die Grundsätze des Auswahlverfahrens nach Absatz 1, insbesondere die Auswahlmaßstäbe im Einzelnen, die Verbindung der Auswahlmaßstäbe, die Beteiligung am Auswahlverfahren sowie die Begrenzung der Durchführung von Studierfähigkeitstests und Auswahlgesprächen auf einen Teil der zu vergebenden Studienplätze, durch Rechtsverordnung; die Hochschulen regeln die Einzelheiten im Rahmen dieser Rechtsverordnung durch Satzung.«.

5. Nach § 2 a wird folgender § 2 b eingefügt:

»§ 2 b

Zulassung ausländischer Studienbewerber

Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach § 58 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Deutschen gleichgestellt sind, werden in erster Linie nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nach dem Ergebnis eines Studierfähigkeitstests, nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder nach einer Kombination dieser Maßstäbe ausgewählt. Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

1. die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer deutschen Auslandsschule erworben hat,
2. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
3. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
4. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
5. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
6. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen. Das Nähere regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung.«.

6. § 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

»§ 5 Abs. 7 gilt entsprechend.«.

7. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Voraussetzung für die Festsetzung von Zulassungszahlen, Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) In einem nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang sollen Zulassungszahlen festgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der Studienplätze an den einzelnen Hochschulen in dem Studiengang erheblich übersteigen wird. Dies gilt entsprechend für höhere Fachsemester eines Studiengangs. § 3 gilt entsprechend.

(2) Zulassungszahl nach Absatz 1 ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(3) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen sowie beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(4) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen zugrunde. Der Ausbildungsaufwand ist durch Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 4 werden studiengangspezifische Normwerte oder fächergruppenspezifische Bandbreiten für Normwerte festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) sowie die besonderen Gegebenheiten in medizinischen Studiengängen.

(5) Die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität kann auch in der Weise erfolgen, dass einem ausgewiesenen Budget für die Lehre und den Grundbedarf der Forschung ein Kostennormwert gegenübergestellt wird, der die Kosten für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang festlegt.

(6) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule dem Wissenschaftsministerium einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(7) Bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach den Absätzen 4 und 5 bleiben aus Studiengebühren nach § 3 des Landeshochschulgebührengesetzes finanzierte Maßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt.

(8) Wenn bisher eingerichtete Studiengänge nicht fortgeführt werden, kann in der Verordnung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 3 bestimmt werden, dass keine Studienanfänger mehr aufgenommen werden.«.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe »Buchst. a« gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte »dem Grad der gemäß § 27 HRG nachgewiesenen Qualifikation« durch die Worte »der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung« ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Im Übrigen gelten Artikel 1 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Artikel 11 Abs. 2, Artikel 12 Abs. 3, 5 und 7, Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 6 sowie Abs. 3 des Staatsvertrages und § 2 b entsprechend, soweit nicht ein Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 durchgeführt wird.«.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außer-

schulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,«.

bb) Satz 2 Nr. 4 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 2 Nr. 5 und 6 wird Satz 2 Nr. 4 und 5.

dd) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

»Ab dem Wintersemester 2011/2012 muss das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests oder eines Auswahlgespräches berücksichtigt werden.«.

ee) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender neue Satz 5 eingefügt:

»Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche können auch nur für einen bestimmten Teil der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zu vergebenden Studienplätze durchgeführt werden.«.

ff) Der bisherige Satz 4 wird neuer Satz 6.

gg) Nach dem neuen Satz 6 wird folgender neue Satz 7 eingefügt:

»§ 2 a Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.«.

hh) Der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 8.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) In Studiengängen, in denen die fachspezifische Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nach § 58 Abs. 5 LHG durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen ist, trifft die Hochschule ihre Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nach der in der Aufnahmeprüfung erreichten Bewertung.«.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»In postgradualen Studiengängen wird die Auswahl der Bewerber auf Grund der Maßstäbe, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang sind, getroffen. Abweichend hiervon kann die Auswahl auch auf Grund sonstiger Maßstäbe, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den gewählten postgradualen Studiengang geben, getroffen werden, insbesondere auf Grund von Leistungen, die in dem Studium, das Voraussetzung für die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang ist, erbracht wurden, von fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder von Auswahlgesprächen. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze können nach der Fachrichtung der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang ist, aufgeteilt werden. § 6 Abs. 2 Satz 5, 6 und 8 gilt entsprechend.«.

9. Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

»§ 6 b

Erprobungsklausel

Zur Weiterentwicklung der Auswahlverfahren kann das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule für einzelne Studiengänge in einer Satzung der jeweiligen Hochschule zu regelnde Abweichungen von den Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 4 sowie von den Verordnungen nach § 11 Abs. 1 zulassen.«.

10. In § 9 Satz 1 wird die Angabe »§ 24 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227)« durch die Angabe »§ 24 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350)« ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »einem Eignungsfeststellungsverfahren« durch die Worte »einer Aufnahmeprüfung« und die Worte »vom Eignungsfeststellungsverfahren« durch die Worte »von der Aufnahmeprüfung« ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort »Eignungsfeststellungsverfahren« durch das Wort »Aufnahmeprüfungen« ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

»3. die Grundsätze des Auswahlverfahrens nach § 6, insbesondere die Auswahlmaßstäbe im Einzelnen und die Verbindung der Auswahlmaßstäbe, die Beteiligung am Auswahlverfahren sowie die Begrenzung der Durchführung von Studierfähigkeitstests und Auswahlgesprächen auf einen Teil der zu vergebenden Studienplätze,«.

bb) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

»7. die Vergabe der Studienplätze nach § 6 Abs. 1 Satz 4 an Studienbewerber, die nicht nach § 58 LHG Deutschen gleichgestellt sind,«.

cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Kapazitätsermittlung und die Festsetzung von Zulassungszahlen nach § 5 erfolgen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums. In dieser Rechtsverordnung sind insbesondere zu regeln:

1. die Normwerte nach § 5 Abs. 4 und 5,
2. das Rechenverfahren zur Anwendung dieser Normwerte,
3. die weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien nach § 5 Abs. 4.«.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 296), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte » , wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter« durch die Worte »oder Akademische Mitarbeiter« ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 71), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe »A, B und R« durch die Angabe »A, B, W und R« ersetzt.
2. § 10 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   »(3) Die Ämter der Juniordozenten und der Hochschuldozenten nach § 51 a des Landeshochschulgesetzes sind in der Landesbesoldungsordnung W geregelt. Die Grundgehaltssätze richten sich nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz.«.
3. § 11 wird folgender § 11 a angefügt:

   »§ 11 a

   Zulagen für Hochschuldozenten

   (1) Hochschuldozenten können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt bei besonderer Bewährung in der Lehre monatliche Zulagen erhalten.

   (2) Die Zulagen sind unbefristet und können zusammen höchstens pro Monat

   1. für 25 % der Inhaber von W 2-Stellen für Dozenten in Höhe von 300 Euro,
   2. für 25 % der Inhaber von W 2-Stellen für Dozenten in Höhe von 500 Euro,
   3. für 25 % der Inhaber von W 2-Stellen für Dozenten in Höhe von 700 Euro,

   gewährt werden. Sie sind ruhegehaltfähig, soweit sie jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind.«.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Professoren« die Worte »sowie Junior- und Hochschuldozenten« angefügt.
   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

      »(2 a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Junior- und Hochschuldozenten nach § 51 a des Landeshochschulgesetzes.«.
5. Die Überschrift in der Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz erhält folgende Fassung:

   »Landesbesoldungsordnungen A, B, W und R«.
6. Die Landesbesoldungsordnung A (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:
   a) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
      aa) Vor der Amtsbezeichnung »Bezirksnotar« wird die Amtsbezeichnung

      »Akademischer Rat« eingefügt.

      bb) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

      »Studienrat an einer Hochschule
      als Lehrkraft für besondere Aufgaben«
      wird gestrichen.

   b) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
      aa) Vor der Amtsbezeichnung »Bezirksnotar« wird die Amtsbezeichnung

      »Akademischer Oberrat« eingefügt.

      bb) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

      »Oberstudienrat an einer Hochschule
      als Lehrkraft für besondere Aufgaben«
      wird gestrichen.

   c) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
      aa) Vor der Amtsbezeichnung »Direktor bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen« wird die Amtsbezeichnung

      »Akademischer Direktor« eingefügt.

      bb) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

      »Studiendirektor an einer Hochschule
      als Lehrkraft für besondere Aufgaben«
      wird gestrichen.

   d) In Besoldungsgruppe A 16 wird vor der Amtsbezeichnung »Leitender Verwaltungsdirektor beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg« die Amtsbezeichnung »Leitender Akademischer Direktor« eingefügt.
7. Nach der Landesbesoldungsordnung B (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird eingefügt:

   »Landesbesoldungsordnung W

   Feste Gehälter

   Besoldungsgruppe W 1

   Juniordozent[1]

[1] Erhält bei Bewährung als Dozent ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage II.

Besoldungsgruppe W 2

Hochschuldozent

als Dozent nach § 51 a des Landeshochschulgesetzes«.

8. Die Anlage II zum Landesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

Vor dem Abschnitt »Landesbesoldungsordnung R« werden folgende Angaben eingefügt:

»Landesbesoldungsordnung W

W 1 1 260,00«.

Artikel 6

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 658), wird wie folgt geändert:

§ 94 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»(1) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Hochschullehrer, vor Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 eingestellte Hochschuldozenten, Gastprofessoren, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten sowie Akademische Mitarbeiter, denen Aufgaben in Forschung und Lehre zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen sind, ferner Lehrbeauftragte an Hochschulen sowie Professoren und Lehrbeauftragte an Berufsakademien,
2. die in Lehre und Forschung tätigen habilitierten Personen sowie solche Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen als Professor erfüllen, an Forschungsstellen, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind.

(2) Die §§ 75 bis 77, § 79 Abs. 3 Nr. 15 und § 80 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 und Abs. 3 Nr. 1 finden auf die

1. Akademischen Mitarbeiter an Hochschulen, soweit sie nicht unter Absatz 1 Nr. 1 fallen,
2. nichthabilitierten Akademischen Mitarbeiter an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind,

keine Anwendung.«.

Artikel 7

Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung

(1) An den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen gelten folgende Lehrverpflichtungen:

1. Professoren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen
   a) in der Regel 9 Lehrveranstaltungsstunden,
   b) Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) überwiegend außerhalb der Lehre tätig sind, 2 bis 8 Lehrveranstaltungsstunden,
   c) Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 6 LHG einen Schwerpunkt in der Lehre haben, 10 bis 12 Lehrveranstaltungsstunden,
2. Professoren an Fachhochschulen sowie Beamte und Richter als hauptamtliche Lehrkräfte an Fachhochschulen, 18 Lehrveranstaltungsstunden,
3. Juniorprofessoren, soweit sie positiv evaluiert worden sind, 6 Lehrveranstaltungsstunden, im Übrigen 4 Lehrveranstaltungsstunden,
4. Dozenten nach § 51 a LHG 12 bis 18 Lehrveranstaltungsstunden,
5. Akademische Mitarbeiter, die ihre Dienstleistungen
   a) zu gleichen Anteilen in Forschung und Lehre erbringen, 7 bis 13 Lehrveranstaltungsstunden,
   b) überwiegend im Bereich der Forschung erbringen, 5 bis 12 Lehrveranstaltungsstunden,
   c) überwiegend im Bereich der Lehre erbringen, 13 bis 19 Lehrveranstaltungsstunden,
   d) ausschließlich im Bereich der Lehre erbringen, 20 bis 25 Lehrveranstaltungsstunden;

   Akademische Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden, sofern ihnen nach § 52 Abs. 2 und 4 LHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt wurde; die Lehrverpflichtung erhöht sich auf 6 Lehrveranstaltungsstunden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde,
6. Akademische Mitarbeiter als Fachschulräte an Fachhochschulen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der einzelnen Stellen unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben bis zu 28 Lehrveranstaltungsstunden.
7. a) Bei Angestellten (auch befristet beschäftigten) richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte auf Grund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Nummern 1 bis 5 genannten Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen. In den Arbeitsverträgen ist die Anwen-

dung der Lehrverpflichtungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren.

b) Bei Akademischen Mitarbeitern in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit ihnen nach § 52 Abs. 2 LHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt ist, die Lehrverpflichtung auf 4 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen; die Lehrverpflichtung erhöht sich auf 6 Lehrveranstaltungsstunden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde.

8. Das zur Lehre verpflichtete hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an Pädagogischen Hochschulen hat zusätzlich zu seiner Lehrverpflichtung 4 Stunden pro Woche der Vorlesungszeit schulpraktische Betreuung von Studierenden durchzuführen, soweit es nicht ausschließlich außerhalb von Lehramtsstudiengängen eingesetzt ist. Ausgenommen hiervon sind Lektoren, Instrumentallehrer, Gesangslehrer und Sprecherzieher. Über Abweichungen im Einzelfall entscheidet das Wissenschaftsministerium.

(2) Inhaber von Professuren, denen nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG ausschließlich Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, unterliegen keiner Lehrverpflichtung nach dieser Verordnung. Akademische Mitarbeiter an den Fachhochschulen, mit Ausnahme der Fachschulräte nach Absatz 1 Nr. 6, unterliegen keiner Lehrverpflichtung nach dieser Verordnung.

(3) Überträgt eine Hochschule einem Professor nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG ausschließlich oder überwiegend Aufgaben außerhalb der Lehre, so hat sie die Verringerung des Lehrangebots innerhalb der Lehreinheit durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der Ausgleich kann auch durch einen Vertreter desselben Faches, der einer anderen Fakultät zugeordnet ist, erfolgen, sofern er und die andere Fakultät damit einverstanden sind. Die Ausgleichspflicht gilt nicht bei Professoren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Gesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt.

(4) Hat die Hochschule für einen Akademischen Mitarbeiter keine Dienstaufgabenbeschreibung erstellt, aus der sich der konkrete Umfang der Lehrverpflichtung ergibt, beträgt die Lehrverpflichtung 25 Lehrveranstaltungsstunden.«.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehrangebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters, die voll auf die Lehrverpflichtung nach § 1 angerechnet wird. Eine Lehrstunde umfasst eine Lehrzeit von mindestens 45 Minuten.«.

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

»(8) Betreuungstätigkeiten für eine Studienabschlussarbeit bei hochschulischen, staatlichen und kirchlichen Prüfungen können durch den Dekan unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden, sofern das Lehrdeputat nach Studienplan und Prüfungsordnungen gewährleistet bleibt. Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Studienabschlussarbeit in den Ingenieur- und Naturwissenschaften höchstens mit 0,6, im Übrigen höchstens mit 0,3 Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.«.

c) In Absatz 10 Satz 1 werden die Worte »Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren« durch die Worte »Auswahlverfahren und Aufnahmeprüfungen« ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen

Die Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Hochschullehrer und für Akademische Mitarbeiter an Kunsthochschulen.«.

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Über die Anrechnung entscheidet der Fakultätsvorstand; sind Fakultäten nicht vorhanden, entscheidet der Vorstand.«.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

»(1) Für Professoren mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern beträgt die Lehrverpflichtung in der Regel neun Lehrveranstaltungsstunden, bei Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) überwiegend außerhalb der Lehre tätig sind, zwei bis acht Lehrveranstaltungsstunden, für Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 6 LHG einen Schwerpunkt in der Lehre haben, zehn bis zwölf Lehrveranstaltungsstunden. Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG ausschließlich außerhalb der Lehre tätig sind, unterliegen keiner Lehrverpflichtung. Überträgt eine Hochschule einer Professur nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG ausschließlich oder überwiegend Aufgaben außerhalb der Lehre, so hat sie die Verringerung des Lehrangebots innerhalb der Lehreinheit durch geeignete

Maßnahmen auszugleichen. Die Ausgleichspflicht gilt nicht bei Professuren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Gesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt.

(2) Für Professoren mit Lehrtätigkeit in den künstlerischen Fächern an den Hochschulen für Musik beträgt die Lehrverpflichtung 20 Lehrveranstaltungsstunden Einzelunterricht oder Unterricht in Kleingruppen. Für Akademische Mitarbeiter an den Hochschulen für Musik beträgt die Lehrverpflichtung mindestens 24 Lehrveranstaltungsstunden Einzelunterricht oder Unterricht in kleinen Gruppen. Für Tanzkorrepetitoren an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim beträgt die Lehrverpflichtung in der Regel 30 Lehrveranstaltungsstunden.

(3) Für Professoren in den künstlerischen Fächern und für Akademische Mitarbeiter an den Akademien der Bildenden Künste beträgt die Lehrverpflichtung unbeschadet des § 7 20 Lehrveranstaltungsstunden. Die Lehrverpflichtung wird in der Regel auch als erfüllt angesehen, wenn die Lehrkraft eine Klasse von mindestens 15 ordentlich Studierenden als Klassenleiter betreut.«.

b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

»Für Dozenten mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern beträgt die Lehrverpflichtung 12 bis 18 Lehrveranstaltungsstunden.«.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

»(6) Die Betreuung einer Abschlussarbeit in künstlerischen Studiengängen oder einer Staatsexamensarbeit bei Studiengängen des künstlerischen Lehramts wird jeweils mit 0,1 bis höchstens 0,45 Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet; die Entscheidung im Einzelfall trifft der Vorstand.«.

f) Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 angefügt:

»(7) Hat eine Hochschule für Musik keine Dienstaufgabenbeschreibung erstellt, aus der sich der konkrete Umfang der Lehrverpflichtung ergibt, beträgt die Lehrverpflichtung bei Akademischen Mitarbeitern 25 und bei Tanzkorrepetitoren 30 Lehrveranstaltungsstunden.«.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 7

Lehrverpflichtung der Akademischen Mitarbeiter im Sinne des § 52 Abs. 6 LHG an Akademien der Bildenden Künste«

b) In den Sätzen 1 und 3 werden die Worte »Lehrkräfte für besondere Aufgaben« jeweils durch die Worte »Akademischen Mitarbeiter im Sinne des § 52 Abs. 6 LHG« ersetzt.

5. § 9 Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.

6. § 10 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Die Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

»(8) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist nach Absatz 1 noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.«.

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe »§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 oder 8« durch die Angabe »§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 oder 7« ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe »§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 8« durch die Angabe »§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 7« ersetzt.

c) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:

»Bildet die Hochschule Quoten nach § 10 Abs. 1 Satz 5, legt sie die Reihenfolge, nach der die Ranglisten berücksichtigt werden, durch Satzung fest. Die Hochschulen können Studierfähigkeitstests gemeinsam durchführen oder eine Hochschule oder einen Dritten mit der Durchführung eines Studierfähigkeitstests beauftragen. Führt eine Hochschule

oder eine andere Stelle den Studierfähigkeitstest für mehrere Hochschulen durch, bestimmen die beteiligten Hochschulen, an wen der Antrag auf Teilnahme am Test zu richten ist.«.

3. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
      »5. Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben,«.
      bb) Satz 2 Nr. 6 wird gestrichen.
      cc) Der bisherige Satz 2 Nr. 7 und 8 wird Satz 2 Nr. 6 und 7.
      dd) In Satz 3 wird die Angabe »Satz 2 Nr. 5 bis 8« durch die Angabe »Satz 2 Nr. 5 bis 7« ersetzt.
      ee) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:
      »Ab dem Wintersemester 2011/2012 gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass in die Auswahlentscheidung mindestens ein Auswahlmaßstab gemäß Satz 2 Nr. 1 bis 4 und mindestens ein Auswahlmaßstab gemäß Satz 2 Nr. 6 oder 7 einzubeziehen ist.«.
      ff) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender neue Satz 5 eingefügt:
      »Die Hochschule kann Studierfähigkeitstests nach Satz 2 Nr. 6 und Auswahlgespräche nach Satz 2 Nr. 7 auch nur für einen von ihr zu bestimmenden Teil, jedoch mindestens für ein Drittel der nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 verfügbar gebliebenen Studienplätze durchführen.«.
      gg) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 6 bis 9.
      hh) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe »Satz 2 Nr. 7 und 8« durch die Angabe »Satz 2 Nr. 6 und 7« ersetzt.
      ii) In dem neuen Satz 7 wird das Wort »Dreifache« durch das Wort »Zweifache« ersetzt.
   b) In Absatz 3 werden die Worte »nach den Bestimmungen der Hochschulgesetze Eignungsprüfungen oder Eignungsfeststellungsverfahren« durch die Worte »nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes Aufnahmeprüfungen« und die Worte »Prüfung oder im Eignungsfeststellungsverfahren« durch das Wort »Aufnahmeprüfung« ersetzt.
   c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte » , deren Mitglieder dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor, angehören« gestrichen.

4. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   »Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nach dem Ergebnis eines Studierfähigkeitstests, nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder nach einer Kombination dieser Maßstäbe.«.
5. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 8« durch die Angabe »§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7« ersetzt.
6. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
      »3. sonstige Maßstäbe, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang geben, berücksichtigt werden, insbesondere fachspezifische Studierfähigkeitstests, Auswahlgespräche oder in dem Studium, das Voraussetzung für die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang ist, erbrachte Leistungen; § 10 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.«.
      bb) Nummer 4 wird gestrichen.
   b) § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:
   »(5) Abweichend von § 3 Abs. 7 Satz 1 kann die Zulassung zu einem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung nach den Absätzen 1 und 2 das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.«.

Artikel 10

Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Die Vergabeverordnung ZVS vom 23. April 2006 (GBl. S. 114), geändert durch Verordnung vom 9. November 2006 (GBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
      »5. Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben,«.
      bb) Satz 2 Nr. 6 wird gestrichen.
      cc) Der bisherige Satz 2 Nr. 7 und 8 wird Satz 2 Nr. 6 und 7.
      dd) Nach Satz 4 wird folgender neue Satz 5 eingefügt:
      »Ab dem Wintersemester 2011/2012 ist in die Auswahlentscheidung mindestens ein Auswahlmaßstab nach Satz 2 Nr. 6 oder 7 einzubeziehen.«.
      ee) Nach dem neuen Satz 5 werden folgende neue Sätze 6 und 7 eingefügt:
      »Die Hochschule kann Studierfähigkeitstests nach Satz 2 Nr. 6 und Auswahlgespräche nach Satz 2 Nr. 7 auch nur für einen von ihr zu bestimmenden Teil, jedoch mindestens für ein Drittel der nach § 6 Abs. 4 verfügbar gebliebenen Studienplätze durchführen. Bildet die Hochschule Quoten nach Satz 6, legt sie die Reihenfolge, nach der die Ranglisten berücksichtigt werden, durch Satzung fest.«.
      ff) Der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 8.
      gg) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe »Nr. 7 und 8« durch die Angabe »Nr. 6 und 7« ersetzt.
      hh) Nach dem neuen Satz 8 werden folgende neue Sätze 9 und 10 eingefügt:
      »Die Hochschulen können Studierfähigkeitstests gemeinsam durchführen oder eine Hochschule oder einen Dritten mit der Durchführung eines Studierfähigkeitstests beauftragen. Führt eine Hochschule oder eine andere Stelle den Studierfähigkeitstest für mehrere Hochschulen durch, bestimmen die beteiligten Hochschulen, an wen der Antrag auf Teilnahme am Test zu richten ist.«.
      ii) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 11 und 12.
   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
      »In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4 und 6 genannten Maßstäbe, nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe.«.
      bb) In Satz 3 wird das Wort »Dreifache« durch das Wort »Zweifache« ersetzt.
      cc) In Satz 4 wird die Angabe »Absatz 4 Satz 6 und 7« durch die Angabe »Absatz 4 Satz 11 und 12« ersetzt.
   c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte » , deren Mitglieder dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor, angehören« gestrichen.
2. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
   »Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nach dem Ergebnis eines Studierfähigkeitstests, nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder nach einer Kombination dieser Maßstäbe.«.
   b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
      »1. die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer deutschen Auslandsschule erworben hat,«.
      bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.

Artikel 11

Änderung der Landeslaufbahnverordnung

Die Landeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 28. August 1991 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

§ 33 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 5 werden in der Spalte »Laufbahn« nach dem Wort »Konservator« das Komma durch das Wort »oder« ersetzt und die Worte »oder Studienrat an einer Hochschule« gestrichen.
2. In Absatz 7 werden die Worte »und als Studienrat an einer Hochschule« gestrichen und das Wort »sowie« durch das Wort »und« ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Beurteilungsverordnung

Die Beurteilungsverordnung vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort »Hochschuldozenten« die Angabe »im Sinne des § 71c des Universitätsgesetzes, § 51d des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg und § 51c des Kunsthochschulgesetzes jeweils in der am Tag

vor dem Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 geltenden Fassung« eingefügt und die Worte » , wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben« durch die Worte »sowie Akademische Mitarbeiter« ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14 Januar 2005 (GBl. S. 125) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte »Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3« durch die Worte »Professoren, Junior- und Hochschuldozenten in den Besoldungsgruppen W 1 bis W 3« ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe »Bundesbesoldungsordnung W« die Worte »sowie Junior- und Hochschuldozenten nach § 51 a des Landeshochschulgesetzes« eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Die Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. September 1986 (GBl. S. 344), zuletzt geändert durch § 51 der Verordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

»2. der Leistungsbezüge nach § 11 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) und der Zulagen nach § 11 a LBesG,«.

Artikel 15

Experimentierklausel zur Einführung von Fakultätsdeputaten

Die Hochschulen können mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums für ihre Fakultäten Fakultätsdeputate festlegen. Das Fakultätsdeputat darf die Summe der individuellen Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen einer Fakultät nicht unterschreiten. Ist ein Vertreter eines Faches, das zur Fakultät gehört, einer anderen Fakultät zugeordnet, so kann ihn die Fakultät mit seiner Zustimmung und der Zustimmung der anderen Fakultät ganz oder teilweise in das Fakultätsdeputat einbeziehen. Für die Verteilung des Fakultätsdeputats auf die einzelnen Lehrpersonen einer Fakultät ist der Vorstand im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand zuständig. Die den Lehrpersonen übertragene Lehrverpflichtung ist zu dokumentieren sowie deren Erfüllung jeweils zum Ende des Semesters zu prüfen und zu dokumentieren. Die Festlegung von Fakultätsdeputaten ist auf drei Jahre begrenzt. Nach einer positiven Evaluation kann eine Verlängerung gewährt werden.

Artikel 16

Sonderregelungen für die Zusammenarbeit zwischen der Universität Karlsruhe und dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

(1) Zur Vertiefung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Rahmen des gemeinsamen Projektes »Karlsruher Institut für Technologie (Karlsruhe Institute of Technology – KIT)« kann die Universität Karlsruhe mit dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH vereinbaren, dass abweichend von den sonst geltenden Vorschriften des Landeshochschulgesetzes

a) Mitglieder des Vorstandes des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH dem Vorstand der Universität als nebenamtliche Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht,
b) Mitglieder des Aufsichtsrats des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH dem Aufsichtsrat der Universität mit oder ohne Stimmrecht,
c) Vertreter des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH dem Senat der Universität ohne Stimmrecht, sofern nicht die Grundordnung ihnen Stimmrecht verleiht,

zusätzlich angehören. Die Vereinbarung hat zur Voraussetzung, dass das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH der Universität in seinen Organen und Gremien eine gleichwertige Mitwirkung ermöglicht. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Der Aufsichtsrat der Universität kann darüber hinaus Vertretern des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg die beratende Teilnahme an seinen Sitzungen gestatten.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH im Aufsichtsrat der Universität zählen zu den externen Mitgliedern. Es kann vereinbart werden, dass die Vertreter des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH im Vorstand der Universität auch dem Senat als Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Landeshochschulgesetzes (LHG) angehören. Die Vertreter des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und c gelten als Angehörige der Hochschule im Sinne des § 9 Abs. 4 Satz 1 LHG; sie nehmen ihre Mitwirkung in der Universität ehrenamtlich wahr. Das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH schlägt seine Vertreter für eine in der Vereinbarung näher zu regelnde Amtsdauer vor. Die Vertreter des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH in Vorstand und Aufsichtsrat der Universität werden vom Wissenschaftsminister, die Vertreter im Senat vom Vorstandsvorsitzenden bestellt.

(3) Der Vorstand der Universität Karlsruhe kann Wissenschaftlern des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH, die im Rahmen des gemeinsamen Projektes »Karlsruher

Institut für Technologie (Karlsruhe Institute of Technology – KIT)« an der Universität Karlsruhe eine Lehrtätigkeit wahrnehmen, für die Dauer dieser Lehrtätigkeit das Recht zur Führung der hochschulrechtlichen Bezeichnung »Professor« verleihen. § 55 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 LHG gelten sinngemäß.

Artikel 17

Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Zulassung zu künstlerischen Aufbaustudiengängen an Staatlichen Akademien der Bildenden Künste in Baden-Württemberg und Rahmenordnung für Studium und Abschluss in den künstlerischen Aufbaustudiengängen an Staatlichen Akademien der Bildenden Künste vom 17. September 1986 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 69 der Fünften Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278),
2. die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Zulassung zu Pflegestudiengängen an Fachhochschulen vom 16. Juli 1999 (GBl. S. 353).

(2) Mit Ablauf des 31. März 2008 treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Begabtenprüfung zur Zulassung an den staatlichen Akademien der bildenden Künste des Landes gemäß § 26 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 7. März 1975 (GBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Fünften Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278),
2. die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Begabtenprüfung zur Zulassung an den Staatlichen Hochschulen für Musik des Landes gemäß § 26 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 29. März 1976 (GBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 67 der Fünften Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278).

Die Verordnungen finden letztmals im Rahmen der Zulassung zum Wintersemester 2007/2008 Anwendung.

Artikel 18

Neubekanntmachungsermächtigung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes, des Hochschulzulassungsgesetzes, der Hochschulvergabeverordnung, der Vergabeverordnung ZVS, der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen sowie der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, soweit erforderlich, mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 19

Überleitung, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1

Überleitung

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben gehören mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiter, sofern sie nicht zu den Lehrkräften nach § 52 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 24 dieses Gesetzes gehören.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die ein dem höheren Dienst zugeordnetes Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder höher innehaben, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in das entsprechende statusrechtliche Amt der Laufbahn des Akademischen Rates der Landesbesoldungsordnung A in Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz übergeleitet. Der beamtenrechtliche Status wie auch die Amtsbezeichnung der übrigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben ändern sich durch dieses Gesetz nicht. Die Hochschule teilt den Betroffenen die Rechtsänderung nach Satz 1, insbesondere Änderungen der Amtsbezeichnung, unverzüglich mit. Sie erlässt binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Dienstaufgabenbeschreibung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 LHG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 24 dieses Gesetzes gegenüber den von der Rechtsänderung nach Satz 1 Betroffenen. Soweit erforderlich, kann sie auch Dienstaufgabenbeschreibungen von Personen nach Satz 2 ändern oder neu festsetzen. Änderungen oder Neufestsetzungen von Dienstaufgaben, insbesondere Änderungen oder Neufestsetzungen von Lehraufgaben, werden mit Bekanntgabe der Dienstaufgabenbeschreibung an den Betroffenen wirksam. Widerspruch und Klage gegen die Dienstaufgabenbeschreibung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Soweit eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis vorgesehen ist, schließen die Hochschulen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich Verträge über eine Beschäftigung als Akademischer Mitarbeiter ab.

§ 2

Forschung mit Mitteln Dritter

Wurde auf Antrag eines Mitglieds der Hochschule bei einem Vorhaben von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule nach § 41 Abs. 2 Satz 2 LHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung abgesehen, ist dies bis zum Abschluss des Vorhabens zulässig.

§ 3

Lehrverpflichtung an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen

(1) Für die bei Inkrafttreten von Artikel 7 dieses Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure und Hochschuldozenten auf Zeit im Sinne des § 71c des Universitätsgesetzes, § 51d des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg und § 51c des Kunsthochschulgesetzes jeweils in der am Tag vor dem Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 geltenden Fassung gilt die Lehrverpflichtung in der nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Sofern am Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 7 dieses Gesetzes für an diesem Tag an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen vorhandene Professoren nicht eine andere individuelle Lehrverpflichtung festgesetzt war, nehmen sie die Regellehrverpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen in der Fassung des Artikels 7 Nr. 1 dieses Gesetzes wahr. Durch Gesetz oder Verordnung vorgesehene Möglichkeiten der Änderung oder Abweichung im Einzelfall bleiben unberührt.

(3) Bis zu einer Neufestlegung der individuellen Lehrverpflichtung insbesondere nach § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt für die bei Inkrafttreten von Artikel 7 dieses Gesetzes vorhandenen Akademischen Mitarbeiter bis zu höchstens zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die individuelle Lehrverpflichtung weiter, die für sie in ihrer Eigenschaft als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes galt.

(4) Für die einzelne Abschlussarbeit in den Studiengängen nach § 2 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits betreut wurden, kann höchstens der bisher geltende Betreuungsaufwand angerechnet werden.

§ 4

Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen

(1) Für die bei Inkrafttreten von Artikel 8 dieses Gesetzes an den Kunsthochschulen vorhandenen künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten gilt die Lehrverpflichtung in der sich aus § 6 Abs. 5 der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Sofern am Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 8 dieses Gesetzes für an diesem Tag an Kunsthochschulen vorhandene Professoren mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern nicht eine andere individuelle Lehrverpflichtung festgesetzt war, nehmen sie die Regellehrverpflichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen in der Fassung des Artikels 8 Nr. 3 Buchst. a dieses Gesetzes wahr. Durch Gesetz oder Verordnung vorgesehene Möglichkeiten der Änderung oder Abweichung im Einzelfall bleiben unberührt.

(3) Bis zu einer Neufestlegung der individuellen Lehrverpflichtung insbesondere nach § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt für die bei Inkrafttreten von Artikel 8 dieses Gesetzes vorhandenen Akademischen Mitarbeiter an den Hochschulen für Musik bis zu höchstens zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die individuelle Lehrverpflichtung weiter, die für sie in ihrer Eigenschaft als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes galt.

(4) Für die einzelne Abschlussarbeit in den Studiengängen nach § 6 Abs. 7 der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits betreut wurden, kann höchstens der bisher geltende Betreuungsaufwand angerechnet werden.

§ 5

Satzungen

(1) Die nach § 58 Abs. 5 bis 7 Satz 1 und 5 LHG erforderlichen Satzungen über die Aufnahmeprüfung sind von den Hochschulen unverzüglich zu erlassen oder an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Sie gelten erstmals für die Aufnahmeprüfung zum Wintersemester 2008/2009. Soweit Satzungen über das Eignungsfeststellungsverfahren auf der Grundlage des § 58 Abs. 5 LHG in der am Tage vor dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 28 dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden, finden diese letztmals zum Sommersemester 2008 Anwendung. Soweit Satzungen über das Eignungsfeststellungsverfahren auf der Grundlage des § 58 Abs. 6 und 7 LHG in der am Tage vor dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 28 dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden, gelten diese bis zu ihrer Änderung fort. Einem Wintersemester steht ein Studienhalbjahr gleich, dessen Ende in der Zeit zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 31. März des darauffolgenden Jahres liegt. Einem Sommersemester steht ein Studienhalbjahr gleich, dessen Ende in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. September eines Jahres liegt.

(2) Die nach § 58 Abs. 7 Satz 2 und 5 LHG erforderlichen Satzungen über die Begabtenprüfung sind von den Hochschulen bis spätestens 31. März 2008 zu erlassen. Sie finden erstmals im Rahmen der Zulassung für das

Wintersemester 2008/2009 Anwendung; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die nach § 58 Abs. 4 Satz 5 und § 59 Abs. 4 LHG erforderlichen Satzungen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 31. März 2008 zu erlassen.

(4) Die nach dem Hochschulzulassungsgesetz, der Hochschulvergabeverordnung und der Vergabeverordnung ZVS jeweils in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erforderlichen Satzungen sind unverzüglich zu erlassen oder an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen; sie sind erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009 anzuwenden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

Artikel 20

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 30 Buchst. b findet erstmals zum Wintersemester 2011/2012 Anwendung; die Hochschulen können bereits davor von dieser Regelung Gebrauch machen; Artikel 19 § 5 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Die Artikel 3, 9 und 10 finden erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009 Anwendung; Artikel 19 § 5 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. November 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

Anlage
(Zu Artikel 2)

Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006

Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: »die Länder« genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Aufgaben der Zentralstelle

(1) Die auf Grund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle – ZVS –) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

(3) Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 kann die Zentralstelle zusätzliche Leistungen für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten erbringen.

(4) Die Zentralstelle kann sonstige hochschulorientierte Dienstleistungsaufgaben für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten übernehmen.

Artikel 2

Rechtsstellung der Zentralstelle

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 15 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

(3) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

Artikel 3

Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Beirat,
3. die Direktorin oder der Direktor.

Artikel 4

Der Verwaltungsausschuss

(1) Dem Verwaltungsausschuss gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien der Länder an. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Der Verwaltungsausschuss kann weitere Personen hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über:

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 15),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8 Abs. 1),
3. die Verfahrensart (Artikel 8 Abs. 2 und 3),
4. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 8 Abs. 4),
5. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
6. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 16),
7. die Zustimmung zur Besetzung der Stelle der Direktorin oder des Direktors,
8. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
9. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung,
10. Kostenregelungen nach Artikel 1 Abs. 2 und 3.

(3) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(4) Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Artikel 5

Der Beirat

(1) Dem Beirat gehört je Land eine Vertreterin oder ein Vertreter an, die oder der von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmt worden ist. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 9 genannten Angelegenheiten geben. Er ist vor einem Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zu hören.

Artikel 6

Leitung der Zentralstelle

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss bestellt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 7

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 15 Abs. 1 Nr. 10 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbil-

dungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 8

Einbeziehung von Studiengängen

(1) In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. ob für den Studiengang
   a) ein Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1) oder
   b) ein Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 2)
   durchzuführen ist,
2. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,
3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein Auswahlverfahren statt, sofern nicht ein Verteilungsverfahren festgelegt wird. Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. Die Festlegung eines Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinander folgende Vergabeverfahren beschränkt.

(4) Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 9

Verfahrensarten

(1) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden konnten und die Zahl der Eingeschriebenen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, dass auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.

(2) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich übersteigen wird, dass ein Verteilungsverfahren nicht beschlossen werden kann, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Artikel 10

Verteilungsverfahren

(1) In einem Verteilungsverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 werden die an den einzelnen Hochschulen vorhandenen Studienplätze von der Zentralstelle möglichst nach den Ortswünschen der Bewerberinnen und Bewerber und, soweit notwendig, bis zu einem Viertel der Studienplätze nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, im Übrigen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen vergeben.

(2) Im Verteilungsverfahren ist ein Teil der Studienplätze ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, vorzubehalten.

Artikel 11

Auswahlverfahren

(1) In einem Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den Artikeln 12 und 13 sowie nach Absatz 4 ausgewählt. Bei den Bewerbungen für diese Studienplätze dürfen sechs Ortswünsche in einer Rangliste angegeben werden. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in den Fällen des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 3 von der Hochschule zugelassen. Im Übrigen werden sie den einzelnen Hochschulen möglichst nach ihren Ortswünschen und, soweit notwendig, in den Fällen des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 1 vor allem nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, in allen anderen Fällen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugewiesen. Ist danach im Einzelfall keine Zulassung möglich, rückt die rangnächste Bewerberin oder der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe nach, sofern sie oder er sich für eine Hochschule beworben hat, an der noch Studienplätze frei sind.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 14 Abs. 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 12

Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
6. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Die Quote nach Satz 1 Nr. 6 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 13.

(2) Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1

Nr. 3 werden nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 vergeben. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 werden nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(7) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 13 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 13

Hauptquoten

(1) Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Zentralstelle nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet;
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens. Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere
   a) nach dem Grad der Qualifikation,
   b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
   c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
   d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
   e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
   f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

   Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 2 Buchstabe a bis d genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nummer 1 oder 2 ausgewählt wurden, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann bei Ranggleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 Nr. 3 vergeben.

Artikel 14

Verfahrensvorschriften

(1) Wer nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 von einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen auf die Auswahl in ihrem Verfahren beschränkten Ablehnungsbescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Zentralstelle ermittelt in den Quoten nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6, Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 11 Abs. 4 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule eine Zulassung erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Zentralstelle Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle über die Zulassungsanträge findet nicht statt.

(6) Beruht die Zulassung durch die Hochschule oder die Zentralstelle auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie zurückgenommen; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann sie zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung durch die Zentralstelle ausgeschlossen.

(7) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 15 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Artikel 15

Rechtsverordnungen

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien (Artikel 10 bis 12 sowie 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 und 2, Artikel 12 Abs. 1,
3. den Ablauf des Verteilungsverfahrens nach Artikel 10,
4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,
5. den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden;
6. den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
7. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 4,
8. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
9. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 7,
10. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht;
11. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 4.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 16

Haushalt der Zentralstelle

(1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnungsmäßigen Zuschussbetrag anteilig zu erstatten. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorausgehenden Haushaltsjahres.

(3) Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes, die im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit und für die Aufsicht über die Zentralstelle entstehen, werden von den übrigen Ländern dem Sitzland durch eine Pauschalzahlung in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Erstattungsbetrages nach Absatz 2 Satz 2 abgegolten. Hierfür gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(4) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haus-

haltsplans fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(5) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 17

Staatlich anerkannte Hochschulen

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss. Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Artikel 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 19

Schlussvorschriften

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. Er findet erstmals auf das seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren Anwendung. Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 16 Abs. 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und die Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Berlin, den 22. Juni 2006

Für das Land Baden-Württemberg:
GÜNTHER H. OETTINGER

Für den Freistaat Bayern:
DR. EDMUND STOIBER

Für das Land Berlin:
KLAUS WOWEREIT

Für das Land Brandenburg:
MATTHIAS PLATZECK

Für die Freie Hansestadt Bremen:
JENS BÖHRNSEN

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
OLE VON BEUST

Für das Land Hessen:
ROLAND KOCH

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
DR. HARALD RINGSTORFF

Für das Land Niedersachsen:
CHRISTIAN WULFF

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
DR. JÜRGEN RÜTTGERS

Für das Land Rheinland-Pfalz:
KURT BECK

Für das Saarland:
PETER MÜLLER

Für den Freistaat Sachsen:
PROF. DR. GEORG MILBRADT

Für das Land Sachsen-Anhalt:
PROF. DR. WOLFGANG BÖHMER

Für das Land Schleswig-Holstein:
PETER HARRY CARSTENSEN

Für den Freistaat Thüringen:
DIETER ALTHAUS

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit

Vom 20. November 2007

Der Landtag hat am 7. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Den in Organisationen der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Personen, die in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen und das 16.Lebensjahr vollendet haben, ist Freistellung zu gewähren

1. für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche vorübergehend betreut werden, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden,
2. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, Tagungen und Schulungsveranstaltungen der öffentlichen und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe; hierzu gehören auch Lehrgänge zum Erwerb der Jugendleiter-Card,
3. zur Leitung von internationalen Jugendbegegnungen, die aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan gefördert werden,
4. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports.

(2) Freistellung umfasst die Zeit, die erforderlich ist, um die ehrenamtliche Jugendarbeit zu erbringen. Die Freistellung ist zu gewähren, sofern nicht dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.

(3) Organisationen der Jugendarbeit im Sinne von Absatz 1 sind in den Fällen der

1. Nummern 1 bis 3 die im Landesjugendring Baden-Württemberg oder in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Verbände sowie die vom Landesjugendamt oder der obersten Landesjugendbehörde nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135) oder § 4 des Jugendbildungsgesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Organisationen sowie die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften,
2. Nummer 4 die im Landessportverband Baden-Württemberg e.V. zusammengeschlossenen Verbände.

§ 2

Umfang der Freistellung

(1) Die Freistellung beträgt bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr. Bei Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung oder in der Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn befinden, beträgt die Freistellung bis zu fünf Kalendertage. Durch die Freistellung dürfen die Ausbildungsziele nicht gefährdet werden. Für die Dauer der Freistellung besteht kein Anspruch auf Entlohnung. Der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

(2) Die Freistellung kann höchstens für drei Veranstaltungen im Kalenderjahr beantragt werden.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Anträge auf Freistellung sind von der Organisation zu stellen, für welche die Personen nach § 1 Abs. 1 tätig sind.

(2) Die Anträge sind bei der die Freistellung gewährenden Stelle mindestens einen Monat vor Beginn der Freistellung einzureichen.

§ 4

Verbot der Benachteiligung

Personen, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit freigestellt werden, dürfen aus diesem Grund keine Nachteile in ihrem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis entstehen. Dies gilt auch für den Nachweis der Dienstzeit oder der Dauer eines Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt vom 13. Juli 1953 (GBl. S. 110) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. November 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG)

Vom 20. November

Der Landtag hat am 7. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Einsatz von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung in Baden-Württemberg zu steigern, die hierfür notwendigen Technologien weiter auszubauen und dadurch die Nachhaltigkeit der Energieversorgung zu verbessern.

§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime. Hiervon ausgenommen sind

1. Wohngebäude, die weniger als vier Monate im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April genutzt werden, und
2. Wohngebäude mit einer Wohnfläche von weniger als 50 m².

§ 3

Begriffsbestimmungen

Für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. Erneuerbare Energien sind solare Strahlungsenergie, Geothermie, Biomasse einschließlich Biogas und Bioöl im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung, welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden. Die Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch Wärmepumpen wird als Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt, wenn
   a) bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen in Wohngebäuden eine Jahresarbeitszahl von 3,5,
   b) bei mit Brennstoffen betriebenen Wärmepumpen eine Jahresarbeitszahl von 1,3

   erreicht wird. Soweit nicht der gesamte Wärmebedarf des Gebäudes durch eine Wärmepumpe nach Satz 2 Buchst. a gedeckt wird, gilt in der Berechnung nur der Anteil der erzeugten Wärme als erneuerbare Energie, der mit einer Jahresarbeitszahl über 3,0 hinaus bereitgestellt wird. Die Ermittlung der Jahresarbeitszahl richtet sich nach den Vorschriften der VDI 4650: 2003-01.*
2. Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biogas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeistem Biogas über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht.
3. Heizanlage ist eine zentrale Anlage zur Erzeugung von Raumwärme oder Warmwasser, die wesentlicher Bestandteil des Wohngebäudes ist.
4. Die Inbetriebnahme einer Heizanlage ist die erstmalige Herstellung der Bereitschaft für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage auf einem Grundstück ungeachtet dessen, ob sie an anderer Stelle bereits betrieben worden ist.
5. Der Austausch einer Heizanlage liegt vor, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht wird.
6. Wärmebedarf ist die Summe von Jahresheizenergiebedarf QH und Trinkwasserwärmebedarf QTW nach DIN V 4701-10: 2003-08, geändert durch A1: 2006-12. Wird nur ein Teil des Gebäudes zu Wohnzwecken genutzt, ist nur dieser bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 4

Anteilige Nutzungspflicht

(1) Bei neu zu errichtenden Wohngebäuden, für die ab dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt oder beim Kenntnisgabeverfahren die Bauvorlagen erstmalig eingereicht werden, müssen mindestens 20 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

(2) Bei Wohngebäuden, für die vor dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt oder beim Kenntnisgabeverfahren die Bauvorlagen erstmalig eingereicht wurden, sowie bei allen bis dahin bereits errichteten Wohngebäuden müssen ab dem 1. Januar 2010 mindestens 10 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden, wenn ein Austausch der Heizanlage erfolgt. Muss die Heizanlage kurzfristig wegen eines Defektes ausgetauscht werden, ist die Verpflichtung innerhalb von 24 Monaten nach Austausch zu erfüllen.

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn

1. eine solarthermische Anlage mit einer Größe von 0,04 m² Kollektorfläche pro m2 Wohnfläche genutzt wird,
2. bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen zur Deckung des gesamten Wärmebedarfs eine Wärmepumpe im Sinne von § 3 Nr. 1 genutzt wird oder

* Amtlicher Hinweis: Die zitierte VDI-Richtlinie sowie die zitierten DIN-Vornormen und Normen sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, veröffentlicht.

3. der gesamte Wärmebedarf durch eine Heizanlage gedeckt wird, durch die bei Gebäuden nach Absatz 1 mindestens 20 Prozent des Brennstoffbedarfs und bei Gebäuden nach Absatz 2 mindestens 10 Prozent des Brennstoffbedarfs mit Biogas oder Bioöl gedeckt wird.

(4) Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum durch Rechtsverordnung

1. vorzuschreiben, dass Bioöle nur dann auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 angerechnet werden, wenn bei der Erzeugung der eingesetzten Biomasse nachweislich bestimmte Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder bestimmte Anforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden oder wenn Bioöle ein bestimmtes CO_2-Verminderungspotenzial aufweisen,
2. die Anforderungen im Sinne der Nummer 1 festzulegen.

(5) Einzelraumfeuerungsanlagen werden zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 und 2 anerkannt, wenn ein mit dem Gebäude fest verbundener Ofen entsprechend DIN EN 13229: 2005-10 oder ein Kachelgrundofen mit einem Mindestwirkungsgrad von 80 Prozent, der ausschließlich mit Holz beschickt wird, oder ein Ofen entsprechend DIN EN 14785: 2006-09, einschließlich Berichtigung 1:2007-10, zur Verfeuerung von Holzpellets mit einem Mindestwirkungsgrad von 90 Prozent zum Einsatz kommt. Mit dem Ofen müssen mindestens 25 Prozent der Wohnfläche überwiegend beheizt werden oder der Ofen muss mit einem Wasserwärmeübertrager ausgestattet sein. Andere mit Holz beschickte Einzelfeuerungsanlagen finden in Bezug auf die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 und 2 keine Berücksichtigung.

(6) Für die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 und 2 können Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nr. 1 und Nr. 2 sowohl zur Erzeugung von Raumwärme als auch zur Bereitung von Warmwasser zum Einsatz kommen.

(7) Die Pflicht trifft im Falle des Absatzes 1 den Bauherrn und im Falle des Absatzes 2 den Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Wohngebäudes.

(8) Die Pflicht nach Absatz 1 und 2 entfällt, wenn

1. und soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen,
2. bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien zur vollständigen oder teilweisen Deckung des Wärmebedarfs des Wohngebäudes installiert wurde, mit Ausnahme der durch Absatz 5 ausgeschlossenen Einzelraumfeuerungsanlagen,
3. aus technischen oder baulichen Gründen keine handelsübliche solarthermische Anlagentechnik zur Verfügung steht, mit der die anteilige Nutzungspflicht erfüllt werden kann,
4. die zuständige Behörde auf Antrag von der Nutzungspflicht befreit, weil diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unverhältnismäßigen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führt.

(9) Das Umweltministerium berichtet im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium dem Landtag bis zum 1. April 2011 über den Stand der Umsetzung des Gesetzes, die technische und wirtschaftliche Entwicklung beim Einsatz erneuerbarer Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung sowie die Möglichkeiten der Erweiterung des Anwendungsbereichs, insbesondere auch auf Gebäude, die überwiegend für Nichtwohnzwecke bestimmt sind, und einer Erhöhung des Pflichtanteils.

§ 5

Ersatzweise Erfüllung

(1) Die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 und 2 kann ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass

1. bei Wohngebäuden im Sinne von § 4 Abs. 1 die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust nach Anlage 1 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) um mindestens 30 Prozent unterschritten werden,
2. bei Wohngebäuden im Sinne von § 4 Abs. 2 entweder
   a) die Bauteile (Dächer oder Dachschrägen und oberste Geschossdecken), die beheizte Räume nach oben gegen die Außenluft abgrenzen, so gedämmt werden, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den in Anlage 3 Tabelle 1 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Bauteile um mindestens 30 Prozent unterschritten werden, oder
   b) die Außenwände so gedämmt werden, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den in Anlage 3 Tabelle 1 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten um mindestens 30 Prozent unterschritten werden, oder
   c) der Transmissionswärmeverlust des Gebäudes durch eine geeignete Kombination von Maßnahmen so reduziert wird, dass
      aa) bei Gebäuden, für die der Bauantrag vor dem 1. November 1977 gestellt worden ist, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 1 um nicht mehr als 40 Prozent überschritten werden,
      bb) bei Gebäuden, für die der Bauantrag zwischen dem 1. November 1977 und dem 31. Dezember 1994 gestellt wurde, die Anforderungen der

Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 1 um nicht mehr als 10 Prozent überschritten werden,

cc) bei Gebäuden, für die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Januar 2002 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 1 um mindestens 20 Prozent unterschritten werden,

dd) bei Gebäuden, für die zwischen dem 1. Februar 2002 und dem 31. März 2008 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 1 um mindestens 30 Prozent unterschritten werden.

Soweit Baumaßnahmen erforderlich sind, sind diese innerhalb von 12 Monaten nach Austausch der Heizanlage durchzuführen. Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung, die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 für eine ersatzweise Erfüllung entsprechend, höchstens um bis zu weitere 30 Prozentpunkte gegenüber der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) zu erhöhen, wenn mit deren Änderung für Gebäude erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf, den Transmissionswärmeverlust oder den Wärmedurchgangskoeffizienten festgelegt werden.

(2) Die Pflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 kann des Weiteren ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass

1. der Wärmebedarf des Wohngebäudes überwiegend durch eine Heizanlage gedeckt wird, die in Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad von mindestens 70 Prozent und einer Stromkennzahl von mindestens 0,1 betrieben wird,
2. der Wärmebedarf des Wohngebäudes ausschließlich oder neben dem Einsatz erneuerbarer Energien durch Anschluss an ein Wärmenetz gedeckt wird, das mit Kraft-Wärme-Kopplung oder erneuerbaren Energien betrieben wird,
3. eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie genutzt wird und dadurch die weitere Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Deckung des Pflichtanteils ausgeschlossen wird.

§ 6

Nachweispflichten

(1) Der Verpflichtete hat den Umfang seiner Verpflichtung nach § 4 sowie die Geeignetheit der zur Erfüllung oder ersatzweise Erfüllung getroffenen Maßnahmen durch einen Sachkundigen nach § 7 bestätigen zu lassen. Im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 2 genügt eine Bestätigung des Wärmenetzbetreibers, dass die betreffenden Voraussetzungen vorliegen. Die Bestätigungen sind vom Verpflichteten der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme oder Austausch der Heizanlage vorzulegen. Im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 2 ist die Bestätigung 15 Monate nach Austausch der Heizanlage der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 3 hat der Verpflichtete der zuständigen Behörde nach der erstmaligen Abrechnung der Brennstofflieferung innerhalb von drei Monaten sowie im weiteren auf Anforderung die Bestätigung des Brennstofflieferanten über die fossilen und regenerativen Anteile der jeweils gelieferten Brennstoffe vorzulegen. Die Bestätigungen sind fünf Jahre aufzubewahren.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 8 Nr. 2 und 3 hat der Bauherr oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Wohngebäudes die Voraussetzungen für das Entfallen der Verpflichtung durch einen Sachkundigen nach § 7 bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist vom Bauherrn oder Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Wohngebäudes der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme oder Austausch der Heizanlage vorzulegen.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 8 Nr. 1 hat der Bauherr oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Wohngebäudes der zuständigen Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen für das ganz oder teilweise Entfallen der anteiligen Nutzungspflicht innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme oder Austausch der Heizanlage anzuzeigen.

§ 7

Hinweispflicht, Sachkundige

(1) Sachkundige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten,
2. Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben.

(2) Die Sachkundigen haben die Verpflichteten im Sinne von § 4 Abs. 7 auf ihre Pflichten nach den §§ 4 und 6 sowie auf die Möglichkeiten der Erfüllung nach § 4 Abs. 3 und der ersatzweisen Erfüllung nach § 5 hinzuweisen, wenn sie für die Verpflichteten Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder dem Austausch einer Heizanlage wahrnehmen oder mit der Erfüllung oder ersatzweisen Erfüllung der Nutzungspflicht beauf-

tragt werden. Zur Erfüllung der Hinweispflicht genügt es, wenn die Sachkundigen dem Verpflichteten ein entsprechendes Merkblatt übergeben. Die Hinweispflicht besteht nicht, wenn sich der Bauherr oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Wohngebäudes unter Vorlage einer Bestätigung nach § 6 darauf beruft, dass für ihn die Pflicht nach § 4 Abs. 8 entfällt.

(3) Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Angaben die erforderlichen Bestätigungen nach § 6 sowie das Merkblatt nach Absatz 2 enthalten müssen. Als Angaben für die Bestätigungen können die zur Überprüfung der Pflichterfüllung oder der Voraussetzungen für das Entfallen der Nutzungspflicht erforderlichen Informationen, wie zum Beispiel Wärmebedarf, Art der Pflichterfüllung und Leistung der Anlage, vorgesehen werden.

§ 8

Zuständige Behörde, Aufgaben und Befugnisse

(1) Sachlich zuständig sind die unteren Baurechtsbehörden. Sie unterliegen für den Vollzug dieses Gesetzes der Fachaufsicht der Regierungspräsidien.

(2) Die unteren Baurechtsbehörden überwachen die Einhaltung der Nutzungs- und Nachweispflichten sowie der Hinweispflichten nach diesem Gesetz. Hierzu können sie die Vorlage der in § 6 aufgeführten Nachweise anordnen und beim Bezirksschornsteinfegermeister Namen und Adressen der Eigentümer, deren Heizanlagen ausgetauscht wurden, sowie das Datum der Abnahmebescheinigung abfragen.

(3) Sofern untere Baurechtsbehörde eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Abs. 2 der Landesbauordnung ist, sind die mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben Pflichtaufgaben nach Weisung.

(4) Die für die Fachaufsicht zuständigen Behörden können den nachgeordneten Behörden unbeschränkt Weisung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr oder Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Wohngebäudes vorsätzlich oder fahrlässig

1. seinen Verpflichtungen nach § 4 nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. seinen Nachweispflichten nach § 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
3. auf den nach § 6 vorzulegenden Bestätigungen falsche Angaben macht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Sachkundiger im Sinne von § 7 oder Brennstofflieferant oder Wärmenetzbetreiber auf den Bestätigungen nach § 6 falsche Angaben macht,
2. als Sachkundiger im Sinne von § 7 einer Hinweispflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 und Absatz 2 Nr. 1 werden mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Baurechtsbehörde.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. November 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (Nutzungsplan VO)

Vom 12. November 2007

Auf Grund von § 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 108), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Nutzungsplanverordnung

Die Nutzungsplanverordnung vom 15. November 1999 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2007 (GBl. S. 292), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 3 A zu § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile

»D-BW-BOD-01-04 Bodensee 35«

wird gestrichen.

b) Vor der Zeile

»D-BW-FRB-01-04 Baden-Schwarzwald 33«

werden die Zeilen

»D-BW-BOD-03-04 Bodensee 41«

und

»D-BW-BOD-02-04 Bodensee 54«

eingefügt.

c) Vor der Zeile

»Donaueschingen 39 50,00«

wird die Zeile

»Donaueschingen 22 50,00«

eingefügt.

2. Anlage 6 zu § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Wörtern »nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 LMedienG« die Wörter »und zur Versorgung mit dem Hörfunkangebot nach § 17 Abs. 2 LMedienG« angefügt.

b) In Nr. 2 werden nach der Zeile

»Ermstal 97,6 0,005«

die Zeile

»Eyachtal 87,8 0,500*)«,

nach der Zeile

»Rauenberg/Main 95,1 0,010«

die Zeile

»Reutlingen 97,7 2,000*)«

und nach der Zeile

»Stuttgart Funkhaus 99,6 0,500«

die Zeile

»Tübingen 97,3 2,000*)«

eingefügt.

3. Anlage 8 zu § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 werden nach der Zeile

»Konstanz 94,5 0,200«

die Zeile

»Lörrach 95,0 0,100«,

nach der Zeile

»Stuttgart-Münster 96,0 0,500«

die Zeile

»Tübingen 93,9 0,500«

und nach der Zeile

»Tübingen 99,4 1,000«

die Zeile

»Ulm 91,5 1,000«

eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. November 2007

Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation

LANGHEINRICH BEERSTECHER

PROF. DR. DITTMANN PROF. DR. WELTE

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 66 01-43, Telefax (07 11) 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Das Gesetzblatt im Internet: http://www.vd-bw.de